

Amtsblatt der Europäischen Union

C 213



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

30. Mai 2022

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2022/C 213/01

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2022/C 213/02

Rechtssache C-116/20: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Timișoara — Rumänien) — SC Avio Lucos SRL/Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură — Centrul județean Dolj, Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură (APIA) — Aparat Central (Vorlage zur Vorabentscheidung – Landwirtschaft – Gemeinsame Agrarpolitik – Direktzahlungen – Gemeinsame Regeln – Regelung für die einheitliche Flächenzahlung – Verordnung [EG] Nr. 73/2009 – Art. 2 Buchst. c – Begriff „landwirtschaftliche Tätigkeit“ – Art. 35 – Verordnung [EG] Nr. 1122/2009 – Nationale Regelung, die die Vorlage eines Rechtstitels zum Nachweis des Rechts zur Nutzung der dem Betriebsinhaber durch Konzessionsvertrag zur Verfügung gestellten landwirtschaftlichen Parzelle verlangt und die Gültigkeit eines solchen Vertrags davon abhängig macht, dass der künftige Konzessionär Tierzüchter oder -eigentümer ist – Konzessionär einer Weide, der einen Kooperationsvertrag mit Tierzüchtern geschlossen hat – Rechtskraft)

2

2022/C 213/03

Rechtssache C-140/20: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court — Irland) — G.D./The Commissioner of An Garda Síochána, Minister for Communications, Energy and Natural Resources, Attorney General (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation – Vertraulichkeit der Kommunikation – Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste – Allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten – Zugang zu auf Vorrat gespeicherten Daten – Nachträgliche gerichtliche Kontrolle – Richtlinie 2002/58/EG – Art. 15 Abs. 1 – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 7, 8 und 11 sowie Art. 52 Abs. 1 – Möglichkeit für ein nationales Gericht, die zeitliche Wirkung einer Ungültigerklärung nationaler Rechtsvorschriften, die mit dem Unionsrecht unvereinbar sind, zu beschränken – Nichteinbeziehung)

3

DE

2022/C 213/04	Rechtssache C-161/20: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. April 2022 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage – Beschluss des Rates, der sich aus der Handlung des Ausschusses der Ständigen Vertreter [AStV] vom 5. Februar 2020 ergibt, mit der die an die Internationale Seeschiffahrtsorganisation [IMO] gerichtete Eingabe betreffend die Einführung von Lebenszyklus-Leitlinien für die Schätzung der WtT-Treibhausgasemissionen nachhaltiger alternativer Kraftstoffe gebilligt wurde – Art. 17 Abs. 1 EUV – Vertretung der Europäischen Union nach außen – Übermittlung dieser Eingabe an die IMO im Namen der Mitgliedstaaten und der Kommission durch den Mitgliedstaat, der den Ratsvorsitz innehat)	5
2022/C 213/05	Rechtssache C-176/20: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Alba Iulia — Rumänien) — SC Avio Lucos SRL/Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură — Centrul județean Dolj, Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură (APIA) — Aparat Central (Vorlage zur Vorabentscheidung – Landwirtschaft – Gemeinsame Agrarpolitik – Direktzahlungen – Gemeinsame Regeln – Regelung für die einheitliche Flächenzahlung – Verordnung [EU] Nr. 1307/2013 – Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und c und Abs. 2 Buchst. b – Nationale Regelung, die Direktzahlungen davon abhängig macht, dass der Betriebsinhaber eigene Tiere hält – Art. 9 Abs. 1 – Begriff „aktiver Betriebsinhaber“ – Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 – Art. 60 – Umgehungsklausel – Begriff „künstlich geschaffene Voraussetzungen“)	5
2022/C 213/06	Rechtssache C-228/20: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Niedersächsisches Finanzgerichts — Deutschland) — I GmbH/Finanzamt H (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 132 Abs. 1 Buchst. b – Steuerbefreiungen für bestimmte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten – Befreiung von Krankenhausbehandlungen und ärztlichen Heilbehandlungen – Private Krankenhaus-einrichtung – Ordnungsgemäß anerkannte Einrichtung – In sozialer Hinsicht vergleichbare Bedingungen)	6
2022/C 213/07	Rechtssache C-236/20: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Emilia Romagna –Italien) — PG/Ministero della Giustizia, CSM — Consiglio Superiore della Magistratura, Presidenza del Consiglio dei Ministri (Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge – Paragraphen 2 und 4 – EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit – Paragraph 4 – Diskriminierungsverbot – Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Friedensrichter und Berufsrichter – Paragraph 5 – Maßnahmen zur Ahndung des missbräuchlichen Einsatzes befristeter Arbeitsverträge – Richtlinie 2003/88/EG – Art. 7 – Bezahlter Jahresurlaub)	7
2022/C 213/08	Rechtssache C-333/20: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Curtea de Apel București — Rumänien) — Berlin Chemie A. Menarini SRL/Administrația Fiscală pentru Contribuabili Mijlocii București — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București (Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 44 – Ort einer Dienstleistung – Durchführungsverordnung [EU] Nr. 282/2011 – Art. 11 Abs. 1 – Dienstleistungen – Ort der steuerlichen Anknüpfung – Begriff der festen Niederlassung – Gesellschaft eines Mitgliedstaats, die mit einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft verbunden ist – Von der personellen und technischen Ausstattung her geeignete Struktur – Fähigkeit, Dienstleistungen für den eigenen Bedarf der festen Niederlassung zu empfangen und zu verwenden – Durch eine verbundene Gesellschaft für die Empfänger-gesellschaft erbrachte Marketing-, Regulierungs-, Werbe- und Vertretungsdienstleistungen)	8
2022/C 213/09	Rechtssache C-342/20: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Helsingin hallinto-oikeus – Finnland) — A SCPI (Vorlage zur Vorabentscheidung – Besteuerung – Art. 63 und 65 AEUV – Freier Kapitalverkehr – Beschränkungen – Besteuerung der Einkünfte juristischer Personen – Befreiung von Investmentfonds – Voraussetzungen für die Befreiung – Voraussetzung in Bezug auf die Vertragsform des Fonds)	9
2022/C 213/10	Rechtssache C-385/20: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 49 de Barcelona — Spanien) — EL, TP/CaixaBank SA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Richtlinie 93/13/EWG – Effektivitätsgrundsatz – Äquivalenzgrundsatz – Gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel – Befugnis des nationalen Gerichts zur Prüfung von Amts wegen – Nationales Kostenfestsetzungsverfahren – Erstattungsfähige Kosten für Anwaltshonorare)	9

2022/C 213/11	Rechtssache C-429/20 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 7. April 2022 — Solar Ileias Bompaina AE/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Markt für Strom aus erneuerbaren Energiequellen – Nationale Rechtsvorschriften, von denen behauptet wird, dass sie die Gewährung eines rechtswidrigen Vorteils für Stromversorger bewirken – Beschwerde bei der Europäischen Kommission – Abweisender Beschluss ohne Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens – Nichtigkeitsklage – Verordnung [EU] 2015/1589 – Art. 1 Buchst. H – Begriff „Beteiligte“ – Unzulässigkeit)	10
2022/C 213/12	Verbundene Rechtssachen C-447/20 und 448/20: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Instituto de Financiamento da Agricultura e Pescas IP (IFAP)/LM (C-447/20), BD, Autoridade Tributária e Aduaneira (C-448/20) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EG, Euratom] Nr. 2988/95 – Eigenmittel der Europäischen Union – Schutz der finanziellen Interessen der Union – Verfolgung von Unregelmäßigkeiten – Art. 4 – Erlass verwaltungsrechtlicher Maßnahmen – Art. 3 Abs. 1 – Verjährungsfrist für die Verfolgung – Ablauf – Möglichkeit, sich in einem Zwangsvollstreckungsverfahren darauf zu berufen – Art. 3 Abs. 2 – Frist für die Vollstreckung – Anwendbarkeit – Beginn – Unterbrechung und Aussetzung – Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten)	11
2022/C 213/13	Rechtssache C-489/20: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiosios administracinės teisės — Litauen) — UB/Kauno teritorinė muitinė (Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollkodex der Union – Erlöschen der Zollschuld – Unrechtmäßig in das Zollgebiet der Union eingeführte Waren – Beschlagnahme und Einziehung – Richtlinie 2008/118/EG – Verbrauchsteuern – Richtlinie 2006/112/EG – Mehrwertsteuer – Steueratbestand – Fälligkeit)	12
2022/C 213/14	Rechtssache C-561/20: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Nederlandstalige Ondernemingsrechtbank Brussel — Belgien) — Q, R, S/United Airlines, Inc. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen – Zwei Teilflüge umfassender Flug mit Umsteigen – Große Verspätung am Endziel, die ihre Ursache im zweiten Teilflug dieses Fluges zwischen zwei Flughäfen eines Drittstaats hat – Gültigkeit dieser Verordnung im Hinblick auf das Völkerrecht)	12
2022/C 213/15	Rechtssache C-568/20: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — J/H Limited (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Anwendungsbereich – Art. 2 Buchst. a – Begriff „Entscheidung“ – In einem anderen Mitgliedstaat nach summarischer kontradiktorischer Prüfung einer in einem Drittstaat ergangenen Entscheidung erlassene Zahlungsanordnung – Art. 39 – Vollstreckbarkeit in den Mitgliedstaaten) . . .	13
2022/C 213/16	Rechtssache C-645/20: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — V A, Z A/TP (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EU] Nr. 650/2012 – Art. 10 – Subsidiäre Zuständigkeit in Erbsachen – Gewöhnlicher Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes in einem nicht durch die Verordnung [EU] Nr. 650/2012 gebundenen Staat – Erblasser, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats hat und in diesem Mitgliedstaat Vermögen besitzt – Pflicht des angerufenen Gerichts dieses Mitgliedstaats, von Amts wegen die Kriterien für seine subsidiäre Zuständigkeit zu prüfen – Bestellung eines Nachlassverwalters)	14
2022/C 213/17	Rechtssache C-668/20: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Y GmbH/Hauptzollamt (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsamer Zolltarif – Kombinierte Nomenklatur – Einreihung von Waren – Positionen 1302, 3301 und 3302 – Extrahiertes Vanille-Oleoresin – Verbrauchsteuern – Richtlinie 92/83/EWG – Steuerbefreiungen – Art. 27 Abs. 1 Buchst. e – Begriff „Aroma“ – Richtlinie 92/12/EWG – Verbrauchsteuerausschuss der Kommission – Kompetenzen)	14
2022/C 213/18	Verbundene Rechtssachen C-102/21 und C-103/21: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts, Autonome Sektion für die Provinz Bozen — Italien) — KW (C-102/21), SG (C-103/21)/Autonome Provinz Bozen (Vorlage zur Vorabentscheidung – Staatliche Beihilfen – Beihilferegelung für den Bau kleiner Wasserkraftwerke – Alpine Berghütten ohne Stromnetz – Genehmigung durch die Europäische Kommission – Ablauf) . .	15

2022/C 213/19	Rechtssache C-150/21: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Są Rejonowy dla Łodzi-Śródmieścia w Łodzi — Polen) — Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckung einer Geldbuße gegen D. B. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Gegenseitige Anerkennung – Rahmenbeschluss 2005/214/JI – Vollstreckung von Geldstrafen oder Geldbußen – Art. 1 Buchst. a Ziff. ii – Von einer Verwaltungsbehörde erlassene Entscheidung, mit der eine Geldbuße verhängt wurde – Entscheidung, gegen die bei einem den Weisungen des Justizministers unterstehenden Staatsanwalt ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann – Anschließend bei einem auch für Strafsachen zuständigen Gericht eingelegter Rechtsbehelf)	16
2022/C 213/20	Rechtssache C-249/21: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Bottrop — Deutschland) — Fuhrmann-2-GmbH/B. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2011/83/EU – Art. 8 Abs. 2 – Auf elektronischem Wege geschlossene Fernabsatzverträge – Informationspflichten des Unternehmers – Aktivierung einer Schaltfläche oder einer ähnlichen Funktion, um eine Bestellung mit Zahlungsverpflichtung zu tätigen – Eindeutige Formulierung, die den Worten „zahlungspflichtig bestellen“ entspricht – Alleinige Berücksichtigung der Worte auf der Schaltfläche oder der ähnlichen Funktion, um die Ähnlichkeit einer solchen Formulierung zu beurteilen)	16
2022/C 213/21	Rechtssache C-484/21: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia nº 20 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 6. August 2021 — F C C und M A B/CaixaBank S.A., vormals Bankia S.A.	17
2022/C 213/22	Rechtssache C-784/21 P: Rechtsmittel des Wolfgang Kappes gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 13. Oktober 2021 in der Rechtssache T-429/20, Sedus Stoll AG gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 15. Dezember 2021	18
2022/C 213/23	Rechtssache C-785/21 P: Rechtsmittel des Wolfgang Kappes gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 13. Oktober 2021 in der Rechtssache T-436/20, Sedus Stoll AG gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 15. Dezember 2021	18
2022/C 213/24	Rechtssache C-810/21: Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Barcelona (Spanien), eingereicht am 20. Dezember 2021 — Bankia SA/WE und XA	18
2022/C 213/25	Rechtssache C-811/21: Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Barcelona (Spanien), eingereicht am 20. Dezember 2021 — Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, SA/TB und UK	19
2022/C 213/26	Rechtssache C-812/21: Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Barcelona (Spanien), eingereicht am 20. Dezember 2021 — Banco Santander, SA/OG	19
2022/C 213/27	Rechtssache C-813/21: Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Barcelona (Spanien), eingereicht am 20. Dezember 2021 — OK und PI/Banco Sabadell	20
2022/C 213/28	Rechtssache C-34/22: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg Oost-Vlaanderen, Afdeling Gent (Belgien), eingereicht am 17. Januar 2022 — VN/Belgische Staat	21
2022/C 213/29	Rechtssache C-58/22: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Craiova (Rumänien), eingereicht am 28. Januar 2022 — NR/Parchetul de pe lângă Curtea de Apel Craiova	21
2022/C 213/30	Rechtssache C-61/22: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (Deutschland), eingereicht am 1. Februar 2022 — RL gegen Landeshauptstadt Wiesbaden	22
2022/C 213/31	Rechtssache C-68/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 2. Februar 2022 von der Europäischen Investitionsbank gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 24. November 2021 in der Rechtssache T-370/20, KL/Europäische Investitionsbank	22
2022/C 213/32	Rechtssache C-78/22: Vorabentscheidungsersuchen des Vrchní soud v Praze (Tschechische Republik), eingereicht am 7. Februar 2022 — ALD Automotive s.r.o./DY, Insolvenzverwalter der Schuldnerin GEDEM-STAV a.s.	23
2022/C 213/33	Rechtssache C-83/22: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia de Cartagena (Spanien), eingereicht am 8. Februar 2022 — RTG/Tuk Tuk Travel S.L.	24

2022/C 213/34	Rechtssache C-87/22: Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am 9. Februar 2022 — TT gegen AK	25
2022/C 213/35	Rechtssache C-125/22: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats 's-Hertogenbosch (Niederlande), eingereicht am 22. Februar 2022 — X, Y und ihre sechs minderjährigen Kinder/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid	25
2022/C 213/36	Rechtssache C-128/22: Vorabentscheidungsersuchen der Nederlandstalige rechtbank van eerste aanleg Brussel (Belgien), eingereicht am 23. Februar 2022 — BV NORDIC INFO/Belgische Staat	26
2022/C 213/37	Rechtssache C-147/22: Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 1. März 2022 — Strafverfahren gegen den Beschuldigten zu 5	27
2022/C 213/38	Rechtssache C-151/22: Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 2. März 2022 — S, A, Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie; andere Partei: United Nations High Commissioner for Refugees	28
2022/C 213/39	Rechtssache C-164/22: Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Nacional (Spanien), eingereicht am 4. März 2022 — Strafverfahren gegen Juan	28
2022/C 213/40	Rechtssache C-177/22: Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Salzburg (Österreich) eingereicht am 8. März 2022 — JA gegen Wurth Automotive GmbH	29
2022/C 213/41	Rechtssache C-183/22: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 10. März 2022 — Saint-Louis Sucre/Premier ministre, Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation, SICAs des betteraviers d'Étrépany	30
2022/C 213/42	Rechtssache C-186/22: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 9. März 2022 — Sad Trasporto Locale SpA/Autonome Provinz Bozen	31
2022/C 213/43	Rechtssache C-191/22: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 11. März 2022 — ME/État belge	32
2022/C 213/44	Rechtssache C-196/22: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 11. März 2022 — IB/Regione Lombardia, Provincia di Pavia	33
2022/C 213/45	Rechtssache C-209/22: Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Lukovit (Bulgarien), eingereicht am 18. März 2022 — Strafverfahren	34
2022/C 213/46	Rechtssache C-237/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 4. April 2022 von der Mylan IRE Healthcare Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 26. Januar 2022 in der Rechtssache T-303/16, Mylan IRE Healthcare/Kommission	35
2022/C 213/47	Rechtssache C-251/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 8. April 2022 von Scania AB, Scania CV AB, Scania Deutschland GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 2. Februar 2022 in der Rechtssache T-799/17, Scania u. a./Kommission	35
2022/C 213/48	Rechtssache C-62/21: Beschluss des Präsidenten der Fünften Kammer des Gerichtshofs vom 11. Januar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Leinfelder Uhren München GmbH & Co. KG/E. Leinfelder GmbH, TL, SW, WL	36

Gericht

2022/C 213/49	Rechtssache T-277/21: Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Daimler/EUIPO (Darstellung von Dreizacksternen auf schwarzem Hintergrund I) (Unionsmarke – Anmeldung einer Unionsmustermarke – Darstellung von Dreizacksternen auf schwarzem Hintergrund I – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	37
2022/C 213/50	Rechtssache T-278/21: Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Daimler/EUIPO (Darstellung von Dreizacksternen auf schwarzem Hintergrund II) (Unionsmarke – Anmeldung einer Unionsmustermarke – Darstellung von Dreizacksternen auf schwarzem Hintergrund II – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	37

2022/C 213/51	Rechtssache T-279/21: Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Daimler/EUIPO (Darstellung von Dreizacksternen auf schwarzem Hintergrund IV) (Unionsmarke – Anmeldung einer Unionsbildmarke – Darstellung von Dreizacksternen auf schwarzem Hintergrund IV – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	38
2022/C 213/52	Rechtssache T-280/21: Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Daimler/EUIPO (Darstellung von Dreizacksternen auf schwarzem Hintergrund III) (Unionsmarke – Anmeldung einer Unionsbildmarke – Darstellung von Dreizacksternen auf schwarzem Hintergrund III – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	38
2022/C 213/53	Rechtssache T-445/21: Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Copal Tree Brands/EUIPO — Sumol + Compal Marcas (COPALLI) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke COPALLI – Ältere nationale Wortmarke COMPAL – Relatives Eintragungshindernis – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke)	39
2022/C 213/54	Rechtssache T-368/21: Beschluss des Gerichts vom 24. März 2022 — Di Taranto/Europäische Staatsanwaltschaft (Nichtigkeitsklage – Institutionelles Recht – Verstärkte Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft – Verordnung [UE] 2017/1939 – Ernennung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte der Europäischen Staatsanwaltschaft – Abgeleitete Rechtswidrigkeit – Von der Italienischen Republik benannte Bewerber – Vor dem nationalen Gericht angefochtene Benennung – Unzulässigkeit)	39
2022/C 213/55	Rechtssache T-764/21 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 23. Februar 2022 — Atesos medical u. a./Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz – Medizinprodukte – Richtlinie 93/42/EWG – Verordnung [EU] 2017/745 – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit) . . .	40
2022/C 213/56	Rechtssache T-22/22 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 31. März 2022 — AL/Rat (Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentlicher Dienst – Beamte – Disziplinarverfahren – Entfernung aus dem Dienst – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Dringlichkeit – Fumus boni iuris – Interessenabwägung)	40
2022/C 213/57	Rechtssache T-125/22 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 30. März 2022 — RT France/Rat (Vorläufiger Rechtsschutz – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren – Einstellung der Sendetätigkeiten bestimmter Medien – Antrag auf Aussetzung des Vollzugs – Fehlende Dringlichkeit – Interessenabwägung)	41
2022/C 213/58	Rechtssache T-164/22: Klage, eingereicht am 25. März 2022 — Ryanair/Kommission	42
2022/C 213/59	Rechtssache T-181/22: Klage, eingereicht am 6. April 2022 — Pharol/Kommission	42
2022/C 213/60	Rechtssache T-185/22: Klage, eingereicht am 8. April 2022 — Ryanair/Kommission	43
2022/C 213/61	Rechtssache T-186/22: Klage, eingereicht am 12. April 2022 — BNP Paribas/EZB	44
2022/C 213/62	Rechtssache T-187/22: Klage, eingereicht am 12. April 2022 — BPCE u. a./EZB	45
2022/C 213/63	Rechtssache T-188/22: Klage, eingereicht am 12. April 2022 — Crédit agricole u. a./EZB	46
2022/C 213/64	Rechtssache T-189/22: Klage, eingereicht am 12. April 2022 — Confédération nationale du Crédit Mutuel u. a./EZB	46
2022/C 213/65	Rechtssache T-190/22: Klage, eingereicht am 12. April 2022 — Banque postale/EZB	47
2022/C 213/66	Rechtssache T-191/22: Klage, eingereicht am 12. April 2022 — Société générale/EZB	47
2022/C 213/67	Rechtssache T-193/22: Klage, eingereicht am 15. April 2022 — OT/Rat	48
2022/C 213/68	Rechtssache T-144/21: Beschluss des Gerichts vom 28. März 2022 — El Corte Inglés/EUIPO — Rimex Trading (UNK UNIK)	49

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2022/C 213/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 207 vom 23.5.2022

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 198 vom 16.5.2022

ABl. C 191 vom 10.5.2022

ABl. C 171 vom 25.4.2022

ABl. C 165 vom 19.4.2022

ABl. C 158 vom 11.4.2022

ABl. C 148 vom 4.4.2022

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Timișoara — Rumänien) — SC Avio Lucos SRL/Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură — Centrul județean Dolj, Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură (APIA) — Aparat Central

(Rechtssache C-116/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Landwirtschaft – Gemeinsame Agrarpolitik – Direktzahlungen – Gemeinsame Regeln – Regelung für die einheitliche Flächenzahlung – Verordnung [EG] Nr. 73/2009 – Art. 2 Buchst. c – Begriff „landwirtschaftliche Tätigkeit“ – Art. 35 – Verordnung [EG] Nr. 1122/2009 – Nationale Regelung, die die Vorlage eines Rechtstitels zum Nachweis des Rechts zur Nutzung der dem Betriebsinhaber durch Konzessionsvertrag zur Verfügung gestellten landwirtschaftlichen Parzelle verlangt und die Gültigkeit eines solchen Vertrags davon abhängig macht, dass der künftige Konzessionär Tierzüchter oder -eigentümer ist – Konzessionär einer Weide, der einen Kooperationsvertrag mit Tierzüchtern geschlossen hat – Rechtskraft)

(2022/C 213/02)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Timișoara

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SC Avio Lucos SRL

Beklagte: Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură — Centrul județean Dolj, Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură (APIA) — Aparat Central

Tenor

1. Die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 geänderten Fassung und die Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 73/2009 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung, die die Gewährung einer Beihilfe im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung davon abhängig macht, dass der Antragsteller nachweisen muss, dass er ein „Nutzungsrecht“ an der landwirtschaftlichen Fläche besitzt, die Gegenstand dieses Antrags ist, nicht entgegenstehen, sofern die von der betreffenden Unionsregelung verfolgten Ziele und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, beachtet werden.

2. Die Verordnung Nr. 73/2009 in der durch die Verordnung Nr. 1310/2013 geänderten Fassung und die Verordnung Nr. 1122/2009 sind dahin auszulegen, dass sie in dem besonderen Fall, dass der Nachweis des Nutzungsrechts an einer landwirtschaftlichen Fläche durch den Empfänger einer Stützung im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung durch Vorlage eines Konzessionsvertrags über Weideland, das im öffentlichen Grundbesitz einer Gebietskörperschaft steht, erbracht wird, einer nationalen Regelung, die die Gültigkeit eines solchen Vertrags davon abhängig macht, dass der spätere Konzessionär Züchter oder Eigentümer von Tieren ist, nicht entgegenstehen.
3. Art. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 73/2009 in der durch die Verordnung Nr. 1310/2013 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass der Begriff „landwirtschaftliche Tätigkeit“ eine Tätigkeit umfasst, bei der eine Person eine Weide in Konzession nimmt und danach einen Kooperationsvertrag mit Tierzüchtern schließt, nach dem diese Züchter die Tiere auf der konzessionierten Fläche weiden lassen, wobei der Konzessionär das Recht zur Nutzung der Fläche behält, sich aber verpflichtet, die Weidetätigkeit nicht zu beschränken, und die Arbeiten zur Instandhaltung der Weide auf eigene Kosten durchführt, sofern diese Arbeiten den Bedingungen genügen, die in dem fakultativen Standard gemäß Anhang III dieser Verordnung vorgesehen sind.
4. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es der Anwendung des Grundsatzes der Rechtskraft in der Rechtsordnung eines Mitgliedstaats entgegensteht, der im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen denselben Parteien über die Rechtmäßigkeit einer Rückforderung von Beträgen, die an den Antragsteller für eine Beihilfe im Rahmen einer Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gezahlt worden sind, es dem angerufenen Gericht verbietet, zu prüfen, ob nationale Anforderungen an die Rechtmäßigkeit des Rechtstitels für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche, die Gegenstand des Beihilfeantrags war, mit dem Unionsrecht vereinbar sind, weil diese Rückforderung auf dieselben Tatsachen mit denselben Parteien und dieselbe nationale Regelung gestützt ist, die in einer rechtskräftigen früheren gerichtlichen Entscheidung geprüft wurden.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 24.8.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court — Irland) — G.D./The Commissioner of An Garda Síochána, Minister for Communications, Energy and Natural Resources, Attorney General

(Rechtssache C-140/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation – Vertraulichkeit der Kommunikation – Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste – Allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten – Zugang zu auf Vorrat gespeicherten Daten – Nachträgliche gerichtliche Kontrolle – Richtlinie 2002/58/EG – Art. 15 Abs. 1 – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 7, 8 und 11 sowie Art. 52 Abs. 1 – Möglichkeit für ein nationales Gericht, die zeitliche Wirkung einer Ungültigerklärung nationaler Rechtsvorschriften, die mit dem Unionsrecht unvereinbar sind, zu beschränken – Nichteinbeziehung)

(2022/C 213/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: G. D.

Beklagte: The Commissioner of An Garda Síochána, Minister for Communications, Energy and Natural Resources, Attorney General

Tenor

1. Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) in der durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung ist im Licht der Art. 7, 8 und 11 sowie von Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er Rechtsvorschriften entgegensteht, die präventiv zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung der Verkehrs- und der Standortdaten vorsehen. Dagegen steht der genannte Art. 15 Abs. 1 im Licht der Art. 7, 8 und 11 sowie von Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte Rechtsvorschriften nicht entgegen, die zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit

- auf der Grundlage objektiver und nicht diskriminierender Kriterien anhand von Kategorien betroffener Personen oder mittels eines geografischen Kriteriums für einen auf das absolut Notwendige begrenzten, aber verlängerbaren Zeitraum eine gezielte Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten vorsehen;
- für einen auf das absolut Notwendige begrenzten Zeitraum eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung der IP-Adressen, die der Quelle einer Verbindung zugewiesen sind, vorsehen;
- eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung der die Identität der Nutzer elektronischer Kommunikationsmittel betreffenden Daten vorsehen;
- vorsehen, dass den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste mittels einer Entscheidung der zuständigen Behörde, die einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle unterliegt, aufgegeben werden kann, während eines festgelegten Zeitraums die ihnen zur Verfügung stehenden Verkehrs- und Standortdaten umgehend zu sichern.

Diese Rechtsvorschriften müssen durch klare und präzise Regeln sicherstellen, dass bei der Speicherung der fraglichen Daten die für sie geltenden materiellen und prozeduralen Voraussetzungen eingehalten werden und dass die Betroffenen über wirksame Garantien zum Schutz vor Missbrauchsrisiken verfügen.

2. Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 in der durch die Richtlinie 2009/136 geänderten Fassung ist im Licht der Art. 7, 8, 11 und von Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, nach denen die zentralisierte Bearbeitung von Ersuchen um Zugang zu von den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste auf Vorrat gespeicherten Daten, die von der Polizei im Rahmen der Ermittlung und Verfolgung schwerer Straftaten gestellt werden, einem Polizeibeamten obliegt, der von einer innerhalb der Polizei eingerichteten Einheit, die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben über einen gewissen Grad an Autonomie verfügt, unterstützt wird und dessen Entscheidungen später gerichtlich überprüft werden können.
3. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es dem entgegensteht, dass ein nationales Gericht die Wirkungen einer ihm nach nationalem Recht in Bezug auf nationale Rechtsvorschriften, die den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten vorschreiben, obliegenden Ungültigerklärung wegen Unvereinbarkeit dieser Rechtsvorschriften mit Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 in der durch die Richtlinie 2009/136 geänderten Fassung im Licht der Charta der Grundrechte zeitlich begrenzt. Die Zulässigkeit der durch eine solche Vorratsspeicherung erlangten Beweismittel unterliegt nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Beachtung u. a. der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität dem nationalen Recht.

(¹) ABL C 247 vom 27.7.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. April 2022 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-161/20) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Beschluss des Rates, der sich aus der Handlung des Ausschusses der Ständigen Vertreter [AStV] vom 5. Februar 2020 ergibt, mit der die an die Internationale Seeschiffahrtsorganisation [IMO] gerichtete Eingabe betreffend die Einführung von Lebenszyklus-Leitlinien für die Schätzung der WtT-Treibhausgasemissionen nachhaltiger alternativer Kraftstoffe gebilligt wurde – Art. 17 Abs. 1 EUV – Vertretung der Europäischen Union nach außen – Übermittlung dieser Eingabe an die IMO im Namen der Mitgliedstaaten und der Kommission durch den Mitgliedstaat, der den Ratsvorsitz innehat)

(2022/C 213/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J.-F. Brakeland, S. L. Kaléda, W. Mölls und E. Georgieva, dann J.-F. Brakeland, S. L. Kaléda und E. Georgieva)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: N. Rouam, K. Michoel, T. Haas und A. Norberg)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: S. Baeyens und P. Cottin im Beistand von V. van Thuyne sowie W. Timmermans, Advocaten), Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Vlácil, D. Czechová, K. Najmanová und L. Březinová), Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Nymann-Lindegren, M. Jespersen, V. Pasternak Jørgensen und M. Søndahl Wolff, dann V. Pasternak Jørgensen sowie M. Søndahl Wolff), Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: D. Klebs und J. Möller), Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: S. Chala), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: J.-L. Carré, T. Stéhelin und A.-L. Desjonquères), Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. K. Bulterman, M. H. S. Gijzen und J. M. Hoogveld), Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: H. Leppo), Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: O. Simonsson, J. Lundberg, C. Meyer-Seitz, A. M. Runeskjöld, M. Salborn Hodgson, H. Shev, H. Eklinder und R. Shahsavan Eriksson)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Das Königreich Belgien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, die Französische Republik, das Königreich der Niederlande, die Republik Finnland und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 22.6.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Alba Iulia — Rumänien) — SC Avio Lucos SRL/Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură — Centrul județean Dolj, Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură (APIA) — Aparat Central

(Rechtssache C-176/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Landwirtschaft – Gemeinsame Agrarpolitik – Direktzahlungen – Gemeinsame Regeln – Regelung für die einheitliche Flächenzahlung – Verordnung [EU] Nr. 1307/2013 – Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und c und Abs. 2 Buchst. b – Nationale Regelung, die Direktzahlungen davon abhängig macht, dass der Betriebsinhaber eigene Tiere hält – Art. 9 Abs. 1 – Begriff „aktiver Betriebsinhaber“ – Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 – Art. 60 – Umgehungsklausel – Begriff „künstlich geschaffene Voraussetzungen“)

(2022/C 213/05)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Alba Iulia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SC Avio Lucos SRL

Beklagte: Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură — Centrul județean Dolj, Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură (APIA) — Aparat Central

Tenor

1. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziff. iii und Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die vorsieht, dass die in diesen Bestimmungen genannte Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, vom Betriebsinhaber mit von ihm selbst gehaltenen Tieren ausgeübt werden muss.
2. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und c sowie Art. 9 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 sind dahin auszulegen, dass eine juristische Person, die einen Konzessionsvertrag für eine Weidefläche, die einer Gemeinde gehört, geschlossen hat und die dort Tiere weiden lässt, die ihr von natürlichen Personen, die deren Eigentümer sind, geliehen wurden, unter den Begriff „aktiver Betriebsinhaber“ im Sinne von Art. 9 dieser Verordnung fällt, sofern diese Person auf dieser Weidefläche eine Mindesttätigkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziff. iii der Verordnung ausübt.
3. Art. 60 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1200/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates ist dahin auszulegen, dass eine Situation, in der der Antragsteller einer finanziellen Unterstützung im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung zur Stützung seines Antrags einen Konzessionsvertrag über Weideflächen und Leihverträge in Bezug auf die Tiere, die auf diesen Flächen weiden sollen, vorlegt, unter den Begriff „künstlich geschaffene Voraussetzungen“ im Sinne dieser Bestimmung fallen kann, sofern erstens eine Gesamtwürdigung der objektiven Umstände ergibt, dass trotz formaler Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Bedingungen das Ziel der Regelung nicht erreicht wurde, und zweitens die Absicht nachgewiesen wird, sich einen unionsrechtlich vorgesehenen Vorteil dadurch zu verschaffen, dass die Voraussetzungen für seinen Erhalt künstlich geschaffen werden.

(¹) ABL C 297 vom 7.9.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Niedersächsisches Finanzgerichts — Deutschland) — I GmbH/Finanzamt H

(Rechtssache C-228/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 132 Abs. 1 Buchst. b – Steuerbefreiungen für bestimmte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten – Befreiung von Krankenhausbehandlungen und ärztlichen Heilbehandlungen – Private Krankenhauseinrichtung – Ordnungsgemäß anerkannte Einrichtung – In sozialer Hinsicht vergleichbare Bedingungen)

(2022/C 213/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Niedersächsisches Finanzgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: I GmbH

Beklagter: Finanzamt H

Tenor

1. Art. 132 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die vorsieht, dass die von einem privaten Krankenhaus erbrachten Heilbehandlungen dann von der Mehrwertsteuer befreit sind, wenn dieses Krankenhaus infolge der Aufnahme in den Krankenhausplan eines Landes oder infolge des Abschlusses von Versorgungsverträgen mit den gesetzlichen Kranken- oder Ersatzkassen nach den nationalen Vorschriften über die allgemeine Krankenversicherung zugelassen ist, und damit dazu führt, dass vergleichbare private Krankenhäuser, die gleichartige Leistungen unter Bedingungen erbringen, die mit den Bedingungen für Einrichtungen des öffentlichen Rechts in sozialer Hinsicht vergleichbar sind, in Bezug auf die in dieser Bestimmung vorgesehene Steuerbefreiung unterschiedlich behandelt werden.
2. Art. 132 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats bei der Feststellung, ob Heilbehandlungen, die von einem privaten Krankenhaus erbracht werden, unter Bedingungen durchgeführt beziehungsweise bewirkt werden, die mit den Bedingungen für Einrichtungen des öffentlichen Rechts in sozialer Hinsicht vergleichbar sind, die für Leistungen von öffentlich-rechtlichen Krankenhäusern geltenden regulatorischen Bedingungen sowie — sofern sie auch auf öffentlich-rechtliche Krankenhäuser anwendbar sind — Indikatoren der Leistungsfähigkeit dieses privaten Krankenhauses in Sachen Personal, Räumlichkeiten und Ausstattung sowie der Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung berücksichtigen können, wenn mit diesen Bedingungen und Indikatoren das Ziel verfolgt wird, die Kosten der Heilbehandlungen zu senken und den Einzelnen eine qualitativ hochwertige Behandlung zugänglicher zu machen. Ebenfalls berücksichtigt werden können die Modalitäten der Berechnung der Tagessätze sowie die Kostenübernahme für die von dem betreffenden Krankenhaus des privaten Rechts erbrachten Leistungen im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit oder im Rahmen von mit Behörden geschlossenen Vereinbarungen dergestalt, dass die zulasten des Patienten gehenden Kosten den Kosten nahekomen, die der Patient eines öffentlich-rechtlichen Krankenhauses für gleichartige Leistungen trägt.

(¹) ABl. C 271 vom 17.8.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Emilia Romagna –Italien) — PG/Ministero della Giustizia, CSM — Consiglio Superiore della Magistratura, Presidenza del Consiglio dei Ministri

(Rechtssache C-236/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge – Paragraphen 2 und 4 – EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit – Paragraph 4 – Diskriminierungsverbot – Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Friedensrichter und Berufsrichter – Paragraph 5 – Maßnahmen zur Ahndung des missbräuchlichen Einsatzes befristeter Arbeitsverträge – Richtlinie 2003/88/EG – Art. 7 – Bezahlter Jahresurlaub)

(2022/C 213/07)

Verfahrenssprache: Italien

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per la Emilia Romagna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: PG

Beklagte: Ministero della Giustizia, CSM — Consiglio Superiore della Magistratura, Presidenza del Consiglio dei Ministri

Beteiligte: Unione Nazionale Giudici di Pace (Unagipa), TR, PV, Associazione Nazionale Giudici di Pace — ANGDP, RF, GA, GOT Non Possiamo Più Tacere, Unione Nazionale Italiana Magistrati Onorari — UNIMO

Tenor

1. Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, Paragraph 4 der am 6. Juni 1997 geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, die im Anhang der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit in der durch die Richtlinie 98/23/EG des Rates vom 7. April 1998 geänderten Fassung enthalten ist, sowie Paragraph 4 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der Friedensrichter anders als Berufsrichter weder Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub von 30 Tagen noch auf ein vom Arbeitsverhältnis abhängiges Sozial- und Altersversorgungssystem haben, wenn der Friedensrichter unter den Begriff „Teilzeitbeschäftigter“ im Sinne der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit und/oder „befristet beschäftigter Arbeitnehmer“ im Sinne der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge fällt und sich in einer dem Berufsrichter vergleichbaren Lage befindet.
2. Paragraph 5 Nr. 1 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, nach der ein befristetes Arbeitsverhältnis höchstens drei Mal nacheinander um jeweils vier Jahre für eine Dauer von nicht mehr als 16 Jahren verlängert werden darf und die keine Möglichkeit für eine wirksame und abschreckende Ahndung missbräuchlicher Verlängerungen von Arbeitsverhältnissen vorsieht.

(¹) ABl. C 271 vom 17.8.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Curtea de Apel București — Rumänien) — Berlin Chemie A. Menarini SRL/Administrația Fiscală pentru Contribuabili Mijlocii București — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București

(Rechtssache C-333/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 44 – Ort einer Dienstleistung – Durchführungsverordnung [EU] Nr. 282/2011 – Art. 11 Abs. 1 – Dienstleistungen – Ort der steuerlichen Anknüpfung – Begriff der festen Niederlassung – Gesellschaft eines Mitgliedstaats, die mit einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft verbunden ist – Von der personellen und technischen Ausstattung her geeignete Struktur – Fähigkeit, Dienstleistungen für den eigenen Bedarf der festen Niederlassung zu empfangen und zu verwenden – Durch eine verbundene Gesellschaft für die Empfänger-gesellschaft erbrachte Marketing-, Regulierungs-, Werbe- und Vertretungsdienstleistungen)

(2022/C 213/08)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Berlin Chemie A. Menarini SRL

Beklagte: Administrația Fiscală pentru Contribuabili Mijlocii București — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București

Beteiligte: Berlin Chemie AG

Tenor

Art. 44 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 geänderten Fassung und Art. 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsmaßnahmen zur Richtlinie 2006/112 sind dahin auszulegen, dass eine Gesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat nicht deshalb über eine feste Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat verfügt, weil diese Gesellschaft dort eine Tochtergesellschaft hat, die ihr personelle und technische Ausstattung gemäß Verträgen zur Verfügung stellt, nach deren Maßgabe sie ihr exklusiv Marketing-, Regulierungs-, Werbe- und Vertretungsdienstleistungen erbringt, die geeignet sind, unmittelbar das Volumen ihrer Verkäufe zu beeinflussen.

(¹) ABl. C 339 vom 12.10.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Helsingin hallinto-oikeus — Finnland) — A SCPI

(Rechtssache C-342/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Besteuerung – Art. 63 und 65 AEUV – Freier Kapitalverkehr – Beschränkungen – Besteuerung der Einkünfte juristischer Personen – Befreiung von Investmentfonds – Voraussetzungen für die Befreiung – Voraussetzung in Bezug auf die Vertragsform des Fonds)

(2022/C 213/09)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Helsingin hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A SCPI

Beteiligte: Veronsaajien oikeudenvalvontayksikkö

Tenor

Die Art. 63 und 65 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die dadurch, dass sie die Steuerbefreiung für die Vermietungseinkünfte und die Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien oder von Anteilen an Gesellschaften, die Eigentümerinnen von Immobilien sind, ausschließlich den Investmentfonds in Vertragsform vorbehalten, einen gebietsfremden alternativen Investmentfonds in Satzungsform von dieser Befreiung ausschließen, obwohl Letzterer in dem Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, steuerlich transparent ist und in letzterem Mitgliedstaat nicht der Einkommensteuer unterliegt.

(¹) ABl. C 339 vom 12.10.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 49 de Barcelona — Spanien) — EL, TP/CaixaBank SA

(Rechtssache C-385/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Richtlinie 93/13/EWG – Effektivitätsgrundsatz – Äquivalenzgrundsatz – Gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel – Befugnis des nationalen Gerichts zur Prüfung von Amts wegen – Nationales Kostenfestsetzungsverfahren – Erstattungsfähige Kosten für Anwaltshonorare)

(2022/C 213/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia n° 49 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: EL, TP

Beklagte: Caixabank SA

Tenor

1. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind unter Berücksichtigung des Effektivitätsgrundsatzes dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die im Rahmen der Kostenfestsetzung im Zusammenhang mit einer Klage wegen Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel eine Obergrenze für die Anwaltshonorare vorsieht, für die der in der Sache obsiegende Verbraucher von dem zur Kostentragung verurteilten Gewerbetreibenden Erstattung verlangen kann, sofern diese Obergrenze es dem Verbraucher ermöglicht, insoweit die Erstattung eines Betrags zu erhalten, der angemessen und verhältnismäßig zu den Kosten ist, die er objektiv für die Erhebung einer solchen Klage aufwenden musste.
2. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 sind unter Berücksichtigung des Effektivitätsgrundsatzes dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, nach der der Streitwert, der die Grundlage für die Berechnung der dem im Rahmen einer Klage wegen einer missbräuchlichen Vertragsklausel obsiegenden Verbraucher zu erstattenden Kosten bildet, in der Klageschrift festgelegt werden muss, oder, wenn dies nicht der Fall ist, durch diese Regelung festgelegt wird, ohne dass dieser Wert später geändert werden könnte, sofern es dem mit der Kostenfestsetzung letztlich betrauten Gericht freisteht, den tatsächlichen Streitwert für den Verbraucher zu bestimmen und dabei sicherzustellen, dass der Verbraucher Anspruch auf Erstattung eines Betrags hat, der angemessen und verhältnismäßig zu den Kosten ist, die er objektiv für die Erhebung einer solchen Klage aufwenden musste.

(¹) ABl. C 423 vom 7.12.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 7. April 2022 — Solar Ileias Bompaina AE/Europäische Kommission

(Rechtssache C-429/20 P) (¹)

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Markt für Strom aus erneuerbaren Energiequellen – Nationale Rechtsvorschriften, von denen behauptet wird, dass sie die Gewährung eines rechtswidrigen Vorteils für Stromversorger bewirken – Beschwerde bei der Europäischen Kommission – Abweisender Beschluss ohne Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens – Nichtigkeitsklage – Verordnung [EU] 2015/1589 – Art. 1 Buchst. H – Begriff „Beteiligte“ – Unzulässigkeit)

(2022/C 213/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Solar Ileias Bompaina AE (Prozessbevollmächtigte: A. Metaxas, Dikigoros, und Rechtsanwalt A. Bartosch)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und K. Herrmann)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Solar Ileias Bompaina AE trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 359 vom 26.10.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Instituto de Financiamento da Agricultura e Pescas IP (IFAP)/LM (C-447/20), BD, Autoridade Tributária e Aduaneira (C-448/20)

(Verbundene Rechtssachen C-447/20 und 448/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EG, Euratom] Nr. 2988/95 – Eigenmittel der Europäischen Union – Schutz der finanziellen Interessen der Union – Verfolgung von Unregelmäßigkeiten – Art. 4 – Erlass verwaltungsrechtlicher Maßnahmen – Art. 3 Abs. 1 – Verjährungsfrist für die Verfolgung – Ablauf – Möglichkeit, sich in einem Zwangsvollstreckungsverfahren darauf zu berufen – Art. 3 Abs. 2 – Frist für die Vollstreckung – Anwendbarkeit – Beginn – Unterbrechung und Aussetzung – Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten)

(2022/C 213/12)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Instituto de Financiamento da Agricultura e Pescas IP (IFAP)

Beklagte: LM (C-447/20), BD, Autoridade Tributária e Aduaneira (C-448/20)

Tenor

1. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen [Union] ist dahin auszulegen, dass er vorbehaltlich der Einhaltung des Äquivalenz- und des Effektivitätsgrundsatzes einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der der Adressat eines Bescheids über die Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge, der nach dem Ablauf der in dieser Bestimmung genannten Verfolgungsfrist erlassen wurde, für die Anfechtung dieses Bescheids innerhalb einer bestimmten Ausschlussfrist dessen Unregelmäßigkeit vor dem zuständigen Verwaltungsgericht geltend machen muss und sich im Rahmen des gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens der zwangsweisen Beitreibung nicht mehr unter Berufung auf diese Unregelmäßigkeit gegen die Vollstreckung dieses Bescheids wehren kann.
2. Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung Nr. 2988/95 ist dahin auszulegen, dass er in den einzelstaatlichen Rechtsordnungen unmittelbare Wirkung hat, ohne dass nationale Durchführungsmaßnahmen erforderlich wären. Daraus folgt, dass sich der Adressat eines Bescheids über die Rückforderung zu Unrecht erhaltener Beträge jedenfalls auf den Ablauf der in Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 dieser Verordnung vorgesehenen Vollstreckungsfrist oder gegebenenfalls einer gemäß Art. 3 Abs. 3 dieser Verordnung verlängerten Vollstreckungsfrist berufen können muss, um sich gegen die zwangsweise Beitreibung dieser Beträge zu wehren.
3. Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung Nr. 2988/95 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die von ihm festgelegte Vollstreckungsfrist ab dem Erlass eines Bescheids, mit dem die Rückzahlung zu Unrecht erhaltener Beträge angeordnet wird, zu laufen beginnt; diese Frist muss an dem Tag zu laufen beginnen, an dem dieser Bescheid rechtskräftig wird, d. h. am Tag des Ablaufs der Rechtsbehelfsfristen oder der Erschöpfung des Rechtswegs.
4. Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 2988/95 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der die im ersten Unterabsatz dieses Absatzes vorgesehene Vollstreckungsfrist durch die Mitteilung über die zwangsweise Beitreibung der Schuld, die Gegenstand eines Rückforderungsbescheids ist, unterbrochen wird.

⁽¹⁾ ABL C 443 vom 21.12.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausioji administracinė teisėsauga — Litauen) — UB/Kauno teritorinė muitinė

(Rechtssache C-489/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollkodex der Union – Erlöschen der Zollschild – Unrechtmäßig in das Zollgebiet der Union eingeführte Waren – Beschlagnahme und Einziehung – Richtlinie 2008/118/EG – Verbrauchsteuern – Richtlinie 2006/112/EG – Mehrwertsteuer – Steuertatbestand – Fälligkeit)

(2022/C 213/13)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos vyriausioji administracinė teisėsauga

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: UB

Beklagter: Kauno teritorinė muitinė

Beteiligte: Muitinės departamentas prie Lietuvos Respublikos Finansų ministerijos

Tenor

1. Art. 124 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ist dahin auszulegen, dass eine Zollschild erlischt, wenn Waren beschlagnahmt und anschließend eingezogen werden, nachdem sie bereits unrechtmäßig in das Zollgebiet der Europäischen Union eingeführt wurden.
2. Art. 2 Buchst. b und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG sowie Art. 2 Abs. 1 Buchst. d und Art. 70 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass das Erlöschen der Zollschild aus dem in Art. 124 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung Nr. 952/2013 vorgesehenen Grund nicht zum Erlöschen der Verbrauchsteuerschild und der Mehrwertsteuerschild für unrechtmäßig in das Zollgebiet der Europäischen Union eingeführte Waren führt.

⁽¹⁾ ABl. C 433 vom 14.12.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Nederlandstalige Ondernemingsrechtbank Brussel — Belgien) — Q, R, S/United Airlines, Inc.

(Rechtssache C-561/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen – Zwei Teilflüge umfassender Flug mit Umsteigen – Große Verspätung am Endziel, die ihre Ursache im zweiten Teilflug dieses Fluges zwischen zwei Flughäfen eines Drittstaats hat – Gültigkeit dieser Verordnung im Hinblick auf das Völkerrecht)

(2022/C 213/14)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Nederlandstalige Ondernemingsrechtbank Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Q, R, S

Beklagte: United Airlines Inc.

Tenor

1. Art. 3 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit den Art. 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ist dahin auszulegen, dass einem Fluggast eines Fluges mit Umsteigen — der zwei Teilflüge umfasst und Gegenstand einer einzigen Buchung bei einem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft war — von einem Flughafen im Gebiet eines Mitgliedstaats zu einem Flughafen eines Drittstaats mit Zwischenlandung auf einem anderen Flughafen dieses Drittstaats ein Ausgleichsanspruch gegen ein Luftfahrtunternehmen eines Drittstaats, das den gesamten Flug im Namen des Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft handelnd durchgeführt hat, zusteht, wenn dieser Fluggast sein Endziel mit einer Verspätung von mehr als drei Stunden erreicht hat, die ihre Ursache im zweiten Teilflug hat.
2. Die Prüfung der zweiten Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Verordnung Nr. 261/2004 im Hinblick auf den völkergewohnheitsrechtlichen Grundsatz, dass jeder Staat die vollständige und ausschließliche Hoheit über seinen Luftraum besitzt, beeinträchtigen kann.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 12.4.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — J/H Limited

(Rechtssache C-568/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Anwendungsbereich – Art. 2 Buchst. a – Begriff „Entscheidung“ – In einem anderen Mitgliedstaat nach summarischer kontradiktorischer Prüfung einer in einem Drittstaat ergangenen Entscheidung erlassene Zahlungsanordnung – Art. 39 – Vollstreckbarkeit in den Mitgliedstaaten)

(2022/C 213/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: J

Beklagte: H Limited

Tenor

Art. 2 Buchst. a und Art. 39 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sind dahin auszulegen, dass ein Beschluss mit einer Zahlungsanordnung, den ein Gericht eines Mitgliedstaats auf der Grundlage von in einem Drittstaat ergangenen rechtskräftigen Urteilen erlässt, eine Entscheidung darstellt und in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar ist, wenn er am Ende eines kontradiktorischen Verfahrens im Ursprungsmitgliedstaat erlassen und dort für vollstreckbar erklärt wurde, wobei dieser Charakter als Entscheidung dem Vollstreckungsschuldner nicht das Recht nimmt, nach Art. 46 dieser Verordnung die Versagung der Vollstreckung aus einem der in Art. 45 der Verordnung genannten Gründe zu beantragen.

⁽¹⁾ ABl. C 28 vom 25.1.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — V A, Z A/TP

(Rechtssache C-645/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EU] Nr. 650/2012 – Art. 10 – Subsidiäre Zuständigkeit in Erbsachen – Gewöhnlicher Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes in einem nicht durch die Verordnung [EU] Nr. 650/2012 gebundenen Staat – Erblasser, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats hat und in diesem Mitgliedstaat Vermögen besitzt – Pflicht des angerufenen Gerichts dieses Mitgliedstaats, von Amts wegen die Kriterien für seine subsidiäre Zuständigkeit zu prüfen – Bestellung eines Nachlassverwalters)

(2022/C 213/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: V A, Z A

Kassationsbeschwerdegegnerin: TP

Tenor

Art. 10 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ist dahin auszulegen, dass ein Gericht eines Mitgliedstaats von Amts wegen seine Zuständigkeit nach der in dieser Bestimmung vorgesehenen subsidiären Zuständigkeitsregel zu prüfen hat, wenn es, nachdem es auf der Grundlage der in Art. 4 der Verordnung aufgestellten allgemeinen Zuständigkeitsregel angerufen worden ist, feststellt, dass es nach letzterer Bestimmung nicht zuständig ist.

⁽¹⁾ ABl. C 53 vom 15.2.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Y GmbH/Hauptzollamt

(Rechtssache C-668/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsamer Zolllarif – Kombinierte Nomenklatur – Einreihung von Waren – Positionen 1302, 3301 und 3302 – Extrahiertes Vanille-Oleoresin – Verbrauchsteuern – Richtlinie 92/83/EWG – Steuerbefreiungen – Art. 27 Abs. 1 Buchst. e – Begriff „Aroma“ – Richtlinie 92/12/EWG – Verbrauchsteuerausschuss der Kommission – Kompetenzen)

(2022/C 213/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Y GmbH

Beklagter: Hauptzollamt

Tenor

1. Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1754 der Kommission vom 6. Oktober 2015 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine Ware, die ungefähr aus 85 % Ethanol, 10 % Wasser und 4,8 % Trockenrückstand besteht, einen durchschnittlichen Vanillingehalt von 0,5 % aufweist und dadurch hergestellt wird, dass man zur Standardisierung ein mittels Ethanol aus Vanilleschoten gewonnenes Zwischenerzeugnis mit Wasser und Ethanol verdünnt, zur Unterposition 1302 19 05 der genannten Nomenklatur gehört.
2. Art. 27 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 92/83/EWG vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke ist dahin auszulegen, dass Vanille-Oleoresin der Unterposition 1302 19 05 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Durchführungsverordnung 2015/1754 geänderten Fassung als „Aroma“ im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist, vorausgesetzt, es stellt eine Zutat dar, die einem bestimmten Erzeugnis einen spezifischen Geschmack oder Geruch verleiht.

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 1.3.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts, Autonome Sektion für die Provinz Bozen — Italien) — KW (C-102/21), SG (C-103/21)/Autonome Provinz Bozen

(Verbundene Rechtssachen C-102/21 und C-103/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Staatliche Beihilfen – Beihilferegulierung für den Bau kleiner Wasserkraftwerke – Alpine Berghütten ohne Stromnetz – Genehmigung durch die Europäische Kommission – Ablauf)

(2022/C 213/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht, Autonome Sektion für die Provinz Bozen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: KW (C-102/21), SG (C-103/21)

Beklagte: Autonome Provinz Bozen

Tenor

1. Die Genehmigung der Beihilferegulierung für den Bau von kleinen Wasserkraftwerken, die sich aus dem Beschluss C(2012) 5048 final der Kommission vom 25. Juli 2012 über die staatliche Beihilfe SA.32113 (2010/N) — Italien: Beihilferegulierung betreffend Energieeinsparungen, Fernheizsysteme und die Elektrifizierung abgelegener Gebiete in Alto Adige/Südtirol ergibt, war nicht mehr in Kraft, als die Autonome Provinz Bozen KW und SG Beiträge gewährte.
2. Art. 108 Abs. 3 AEUV ist dahin auszulegen, dass es nicht der Europäischen Kommission obliegt, den Mitgliedstaat aufzufordern, eine rechtswidrige Beihilfe im Sinne von Art. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zurückzufordern.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 7.6.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Łodzi-Śródmieścia w Łodzi — Polen) — Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckung einer Geldbuße gegen D. B.

(Rechtssache C-150/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Gegenseitige Anerkennung – Rahmenbeschluss 2005/214/JI – Vollstreckung von Geldstrafen oder Geldbußen – Art. 1 Buchst. a Ziff. ii – Von einer Verwaltungsbehörde erlassene Entscheidung, mit der eine Geldbuße verhängt wurde – Entscheidung, gegen die bei einem den Weisungen des Justizministers unterstehenden Staatsanwalt ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann – Anschließend bei einem auch für Strafsachen zuständigen Gericht eingelegter Rechtsbehelf)

(2022/C 213/19)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy dla Łodzi-Śródmieścia w Łodzi

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: D. B.

Beteiligte: Prokuratura Rejonowa Łódź-Bałuty

Tenor

Art. 1 Buchst. a Ziff. ii des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass es sich bei der Verhängung einer Geldstrafe oder Geldbuße gegen eine natürliche Person durch eine rechtskräftige Entscheidung, die von einer nicht gerichtlichen Behörde des Entscheidungsmitgliedstaats getroffen wurde und die sich auf eine nach dessen Recht strafbare Handlung bezieht, um eine „Entscheidung“ im Sinne dieser Vorschrift handelt, wenn die Regelung dieses Mitgliedstaats vorsieht, dass der Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung zunächst von einem der Aufsicht des Justizministers unterstehenden Staatsanwalt geprüft wird, aber vom Betroffenen, wenn der Staatsanwalt eine den Rechtsbehelf zurückweisende Entscheidung erlässt, anschließend ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann, sofern der Zugang zu diesem Gericht keinen Voraussetzungen unterliegt, die ihn unmöglich machen oder übermäßig erschweren.

⁽¹⁾ ABL C 329 vom 16.8.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 7. April 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Bottrop — Deutschland) — Fuhrmann-2-GmbH/B.

(Rechtssache C-249/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2011/83/EU – Art. 8 Abs. 2 – Auf elektronischem Wege geschlossene Fernabsatzverträge – Informationspflichten des Unternehmers – Aktivierung einer Schaltfläche oder einer ähnlichen Funktion, um eine Bestellung mit Zahlungsverpflichtung zu tätigen – Eindeutige Formulierung, die den Worten „zahlungspflichtig bestellen“ entspricht – Alleinige Berücksichtigung der Worte auf der Schaltfläche oder der ähnlichen Funktion, um die Ähnlichkeit einer solchen Formulierung zu beurteilen)

(2022/C 213/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Bottrop

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Fuhrmann 2 GmbH

Beklagter: B.

Tenor

Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist dahin auszulegen, dass es für die Feststellung, ob im Rahmen eines Bestellvorgangs zum Abschluss eines Fernabsatzvertrags auf elektronischem Wege eine auf der Schaltfläche für die Bestellung oder auf einer ähnlichen Funktion verwendete Formulierung wie „Buchung abschließen“ den Worten „zahlungspflichtig bestellen“ im Sinne dieser Bestimmung „entspricht“, allein auf die Worte auf dieser Schaltfläche oder dieser ähnlichen Funktion ankommt.

(¹) ABl. C 297 vom 26.7.2021.

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 20 de Barcelona (Spanien),
eingereicht am 6. August 2021 — F C C und M A B/Caixabank S.A., vormals Bankia S.A.**

(Rechtssache C-484/21)

(2022/C 213/21)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia n° 20 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: F C C und M A B

Beklagte: Caixabank S.A., vormals Bankia S.A.

Vorlagefragen

1. Ist es mit Art. 38 [der Charta der Grundrechte der Europäischen Union], mit dem Grundsatz der Wirksamkeit des Unionsrechts und mit Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie [93/13] (¹) vereinbar, dass die Verjährung eines Anspruchs auf Rückabwicklung der wirtschaftlichen Folgen einer missbräuchlichen Klausel wie der Kostenklausel vor dem Zeitpunkt beginnt, an dem diese Klausel wegen Missbräuchlichkeit für nichtig erklärt worden ist?
2. Ist es mit Art. 38 [der Charta der Grundrechte der Europäischen Union], mit dem Grundsatz der Wirksamkeit des Unionsrechts und mit Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie [93/13] vereinbar, für den Beginn der Verjährungsfrist [des Anspruchs auf Erstattung von aufgrund] einer missbräuchlichen Klausel [gezahlten Beträgen] auf das Datum abzustellen, an dem ein Gericht wie das Tribunal Supremo, das eine Rechtsprechung [verbindlich] festlegen kann, feststellt, dass eine bestimmte Klausel missbräuchlich ist, unabhängig davon, ob der konkrete Verbraucher den Inhalt dieses Urteils kennt oder nicht?
3. Ist es mit Art. 38 [der Charta der Grundrechte der Europäischen Union], mit dem Grundsatz der Wirksamkeit des Unionsrechts und mit Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie [93/13] vereinbar, bei einem Vertrag mit einer langen Dauer festzulegen, dass die Verjährungsfrist für einen Anspruch auf Erstattung von für die Bestellung einer Hypothek gezahlten Kosten bereits dann beginnt, wenn die Kostenzahlung erfolgt, da die Wirkungen der missbräuchlichen Klausel in diesem Moment beendet sind und keine Gefahr besteht, dass die Klausel erneut angewandt wird?

(¹) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

Rechtsmittel des Wolfgang Kappes gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 13. Oktober 2021 in der Rechtssache T-429/20, Sedus Stoll AG gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 15. Dezember 2021

(Rechtssache C-784/21 P)

(2022/C 213/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Wolfgang Kappes (Prozessbevollmächtigte: B. Schneiders, J. Schneiders, T. Pfeifer, N. Gottschalk, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Sedus Stoll AG, Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat durch Beschluss vom 5. April 2022 das Rechtsmittel nicht zugelassen und beschlossen, dass der Rechtsmittelführer seine eigenen Kosten zu tragen hat.

Rechtsmittel des Wolfgang Kappes gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 13. Oktober 2021 in der Rechtssache T-436/20, Sedus Stoll AG gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 15. Dezember 2021

(Rechtssache C-785/21 P)

(2022/C 213/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Wolfgang Kappes (Prozessbevollmächtigte: B. Schneiders, J. Schneiders, T. Pfeifer, N. Gottschalk, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Sedus Stoll AG, Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat durch Beschluss vom 5. April 2022 das Rechtsmittel nicht zugelassen und beschlossen, dass der Rechtsmittelführer seine eigenen Kosten zu tragen hat.

Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Barcelona (Spanien), eingereicht am 20. Dezember 2021 — Bankia SA/WE und XA

(Rechtssache C-810/21)

(2022/C 213/24)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsführerin: Bankia SA

Berufungsgegner: WE und XA

Vorlagefragen

1. Ist es im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Restitutionswirkungen der Nichtigerklärung einer Klausel, mit der dem Darlehensnehmer die Kosten des Vertragsabschlusses auferlegt werden, mit Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/[13] ⁽¹⁾ vereinbar, dass dafür eine Verjährungsfrist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt festgelegt wird, an dem sich die Wirkungen der Klausel erschöpft haben, weil die letzte Zahlung geleistet wurde und der Verbraucher zu diesem Zeitpunkt Kenntnis von dem Sachverhalt hat, der zur Missbräuchlichkeit führt, oder ist darüber hinaus zu fordern, dass der Verbraucher auch über Informationen über die rechtliche Würdigung des Sachverhalts verfügt?

Sollte Kenntnis von der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts erforderlich sein, muss der Fristbeginn dann zeitlich solange hinausgeschoben werden, bis eine gefestigte Rechtsprechung zur Nichtigkeit der Klausel vorhanden ist, oder darf das nationale Gericht auch andere Umstände berücksichtigen?

2. Wann muss angesichts des Umstands, dass der Restitutionsanspruch einer langen Verjährungsfrist von zehn Jahren unterliegt, der Verbraucher von der Missbräuchlichkeit der Klausel und den ihm durch die Richtlinie verliehenen Rechten Kenntnis erlangen können: bevor die Verjährungsfrist zu laufen beginnt oder bevor die Verjährungsfrist endet?

(¹) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

**Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Barcelona (Spanien), eingereicht am
20. Dezember 2021 — Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, SA/TB und UK**

(Rechtssache C-811/21)

(2022/C 213/25)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsführerin: Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, SA

Berufungsgegner: TB und UK

Vorlagefragen

1. Ist es im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Restitutionswirkungen der Nichtigkeitsklärung einer Klausel, mit der dem Darlehensnehmer die Kosten des Vertragsabschlusses auferlegt werden, mit Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/[13] (¹) vereinbar, dass dafür eine Verjährungsfrist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt festgelegt wird, an dem sich die Wirkungen der Klausel erschöpft haben, weil die letzte Zahlung geleistet wurde und der Verbraucher zu diesem Zeitpunkt Kenntnis von dem Sachverhalt hat, der zur Missbräuchlichkeit führt, oder ist darüber hinaus zu fordern, dass der Verbraucher auch über Informationen über die rechtliche Würdigung des Sachverhalts verfügt?

Sollte Kenntnis von der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts erforderlich sein, muss der Fristbeginn dann zeitlich solange hinausgeschoben werden, bis eine gefestigte Rechtsprechung zur Nichtigkeit der Klausel vorhanden ist, oder darf das nationale Gericht auch andere Umstände berücksichtigen?

2. Wann muss angesichts des Umstands, dass der Restitutionsanspruch einer langen Verjährungsfrist von zehn Jahren unterliegt, der Verbraucher von der Missbräuchlichkeit der Klausel und den ihm durch die Richtlinie verliehenen Rechten Kenntnis erlangen können: bevor die Verjährungsfrist zu laufen beginnt oder bevor die Verjährungsfrist endet?

(¹) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

**Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Barcelona (Spanien), eingereicht am
20. Dezember 2021 — Banco Santander, SA/OG**

(Rechtssache C-812/21)

(2022/C 213/26)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsführerin: Banco Santander, SA

Berufungsgegner: OG

Vorlagefragen

1. Ist es im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Restitutionswirkungen der Nichtigkeitserklärung einer Klausel, mit der dem Darlehensnehmer die Kosten des Vertragsabschlusses auferlegt werden, mit Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/[13] ⁽¹⁾ vereinbar, dass dafür eine Verjährungsfrist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt festgelegt wird, an dem sich die Wirkungen der Klausel erschöpft haben, weil die letzte Zahlung geleistet wurde und der Verbraucher zu diesem Zeitpunkt Kenntnis von dem Sachverhalt hat, der zur Missbräuchlichkeit führt, oder ist darüber hinaus zu fordern, dass der Verbraucher auch über Informationen über die rechtliche Würdigung des Sachverhalts verfügt?

Sollte Kenntnis von der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts erforderlich sein, muss der Fristbeginn dann zeitlich solange hinausgeschoben werden, bis eine gefestigte Rechtsprechung zur Nichtigkeit der Klausel vorhanden ist, oder darf das nationale Gericht auch andere Umstände berücksichtigen?

2. Wann muss angesichts des Umstands, dass der Restitutionsanspruch einer langen Verjährungsfrist von zehn Jahren unterliegt, der Verbraucher von der Missbräuchlichkeit der Klausel und den ihm durch die Richtlinie verliehenen Rechten Kenntnis erlangen können: bevor die Verjährungsfrist zu laufen beginnt oder bevor die Verjährungsfrist endet?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

**Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Barcelona (Spanien), eingereicht am
20. Dezember 2021 — OK und PI/Banco Sabadell**

(Rechtssache C-813/21)

(2022/C 213/27)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsführer: OK und PI

Berufungsgegner: Banco Sabadell

Vorlagefragen

1. Ist es im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Restitutionswirkungen der Nichtigkeitserklärung einer Klausel, mit der dem Darlehensnehmer die Kosten des Vertragsabschlusses auferlegt werden, mit Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/[13] ⁽¹⁾ vereinbar, dass dafür eine Verjährungsfrist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt festgelegt wird, an dem sich die Wirkungen der Klausel erschöpft haben, weil die letzte Zahlung geleistet wurde und der Verbraucher zu diesem Zeitpunkt Kenntnis von dem Sachverhalt hat, der zur Missbräuchlichkeit führt, oder ist darüber hinaus zu fordern, dass der Verbraucher auch über Informationen über die rechtliche Würdigung des Sachverhalts verfügt?

Sollte Kenntnis von der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts erforderlich sein, muss der Fristbeginn dann zeitlich solange hinausgeschoben werden, bis eine gefestigte Rechtsprechung zur Nichtigkeit der Klausel vorhanden ist, oder darf das nationale Gericht auch andere Umstände berücksichtigen?

2. Wann muss angesichts des Umstands, dass der Restitutionsanspruch einer langen Verjährungsfrist von zehn Jahren unterliegt, der Verbraucher von der Missbräuchlichkeit der Klausel und den ihm durch die Richtlinie verliehenen Rechten Kenntnis erlangen können: bevor die Verjährungsfrist zu laufen beginnt oder bevor die Verjährungsfrist endet?

(¹) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg Oost-Vlaanderen, Afdeling Gent
(Belgien), eingereicht am 17. Januar 2022 — VN/Belgische Staat**

(Rechtssache C-34/22)

(2022/C 213/28)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg Oost-Vlaanderen, Afdeling Gent

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: VN

Beklagter: Belgische Staat

Vorlagefrage

Verstößt Art. 21 Abs. 1 Nr. 5 des Wetboek van de inkomstenbelasting (Einkommensteuergesetzbuch) 1992 in der durch Art. 170 der Wet van 25 april 2014 houdende diverse bepalingen (Gesetz vom 25. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen) geänderten Fassung gegen die Art. 56 und 63 AEUV sowie gegen die Art. 36 und 40 des EWR-Abkommens, da die fragliche Bestimmung zwar unterschiedslos für inländische und ausländische Dienstleistungserbringer gilt, aber nicht nur die Erfüllung von Voraussetzungen verlangt, die denen in Art. 2 des Koninklijk besluit tot uitvoering van het WIB 1992 (Königlicher Erlass zur Ausführung des WIB 1992) ähnlich sind und faktisch für den belgischen Markt spezifisch sind, sondern vor allem auch verlangt, dass solche ähnlichen Kriterien von den Behörden des betreffenden EWR-Staates festgelegt werden, was weiter geht, als unter der lokalen Aufsicht zu stehen und dem Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG (¹) zu unterliegen, wodurch ausländische Dienstleistungserbringer ernsthaft daran gehindert werden, ihre Dienste in Belgien anzubieten?

(¹) Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. 1994, L 135, S. 5).

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Craiova (Rumänien), eingereicht am 28. Januar 2022 — NR/Parchetul de pe lângă Curtea de Apel Craiova

(Rechtssache C-58/22)

(2022/C 213/29)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Craiova

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsführerin und Angeklagte: NR

Beteiligter: Parchetul de pe lângă Curtea de Apel Craiova

Vorlagefrage

Ist der Grundsatz *ne bis in idem*, wie ihn Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert, in Verbindung mit den Verpflichtungen Rumäniens im Hinblick auf die Erfüllung der in der VZÜ-Entscheidung (Entscheidung 2006/928 der Europäischen Kommission) festgelegten Vorgaben dahin auszulegen, dass eine von der Staatsanwaltschaft nach Erhebung der wesentlichen Beweise in der betreffenden Sache erlassene Einstellungsentscheidung einem weiteren Strafverfahren wegen derselben Tat — auch wenn die rechtliche Einstufung eine andere ist — gegen dieselbe Person in Anbetracht dessen entgegensteht, dass die Entscheidung mit Ausnahme der Fälle endgültig ist, in denen festgestellt wird, dass der Umstand, auf den sich die Einstellung stützte, nicht vorlag, oder neue Tatsachen oder Umstände zutage getreten sind, aus denen sich ergibt, dass der Umstand, auf den sich die Einstellung stützte, weggefallen ist?

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (Deutschland) eingereicht am
1. Februar 2022 — RL gegen Landeshauptstadt Wiesbaden**

(Rechtssache C-61/22)

(2022/C 213/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: RL

Beklagte: Landeshauptstadt Wiesbaden

Vorlagefragen

Verstößt die Verpflichtung zur Aufnahme und Speicherung von Fingerabdrücken in Personalausweisen gemäß Art. 3 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2019/1157 ⁽¹⁾ gegen höherrangiges Unionsrecht, insbesondere

- a) gegen Art. 77 Abs. 3 AEUV,
- b) gegen Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- c) gegen Art. 35 Abs. 10 der Datenschutz-Grundverordnung ⁽²⁾,

und ist deshalb aus einem der Gründe ungültig?

⁽¹⁾ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (ABl. 2019, L 188, S. 67).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 2. Februar 2022 von der Europäischen Investitionsbank gegen das Urteil
des Gerichts (Vierte Kammer) vom 24. November 2021 in der Rechtssache T-370/20, KL/Europäische
Investitionsbank**

(Rechtssache C-68/22 P)

(2022/C 213/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Investitionsbank (EIB) (vertreten durch G. Faedo und I. Zanin als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: KL

Anträge

Die EIB beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-370/20 aufzuheben;
- ihren Anträgen aus dem ersten Rechtszug stattzugeben, wenn der Gerichtshof den Rechtsstreit für entscheidungsreif hält;
- KL die gesamten Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die EIB stützt ihr Rechtsmittel auf zwei Gründe.

Der erste Rechtsmittelgrund besteht aus vier Teilen und betrifft die unzutreffende Auslegung der internen Vorschriften der EIB zur Dienstunfähigkeit.

Erstens habe das Gericht in Bezug auf den Begriff der Dienstunfähigkeit im Sinne von Art. 46-1 der Übergangsregelung zum Altersversorgungssystem für das Personal der EIB (im Folgenden: Übergangsregelung) und von Art. 11.1 der Verwaltungsvorschriften der EIB einen Rechtsfehler begangen. Das Gericht habe mit der Annahme, dass der Begriff der Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Artikel dahin auszulegen sei, dass er sich auf Bedienstete der EIB beziehe, die von einem von der EIB eingesetzten Invaliditätsausschuss für unfähig erklärt werden, ihre Funktion oder gleichwertige Funktionen bei der EIB wieder aufzunehmen, sowohl den Wortlaut als auch den Inhalt der internen Vorschriften der EIB verfälscht und die von ihm gewählte Auslegung widerspreche Sinn und Zweck der Dienstunfähigkeitsrente als Maßnahme des sozialen Schutzes.

Zweitens habe das Gericht dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es die Befugnis der von der EIB eingesetzten Invaliditätsausschüsse verneint habe, darüber zu entscheiden, ob ein Bediensteter der Bank fähig sei, Tätigkeiten außerhalb der EIB auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben.

Drittens habe das Gericht Art. 46-1 der Übergangsregelung und Art. 11.1 der Verwaltungsvorschriften rechtsfehlerhaft auf der Grundlage einer Argumentation analog zu Art. 78 des Statuts der Beamten der Europäischen Union ausgelegt habe.

Viertens habe das Gericht dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es die auf Art. 51-1 der Übergangsregelung gestützte Auslegung durch die EIB zurückgewiesen und diesen Artikel nicht in Verbindung mit Art. 46-1 der Übergangsregelung ausgelegt habe.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund, der sich in zwei Teile untergliedert, werden zwei Verfälschungen von Tatsachen geltend gemacht.

Erstens sei das Gericht rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, nicht von allen Mitgliedern des Invaliditätsausschusses unterzeichnete Unterlagen dieses Ausschusses seien rechtlich bindend.

Zweitens habe das Gericht den Inhalt der Stellungnahme des Invaliditätsausschusses insoweit unzutreffend bewertet, als es davon ausging, dass der Invaliditätsausschuss festgestellt habe, der Kläger sei unfähig, seine Funktion bei der EIB auszuüben, während er in den von allen Mitgliedern des Ausschusses unterzeichneten Formularen für nicht dienstunfähig erklärt werde.

Vorabentscheidungsersuchen des Vrchní soud v Praze (Tschechische Republik), eingereicht am 7. Februar 2022 — ALD Automotive s.r.o./DY, Insolvenzverwalter der Schuldnerin GEDEM-STAV a.s.

(Rechtssache C-78/22)

(2022/C 213/32)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Vrchní soud v Praze

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Berufungsklägerin: ALD Automotive s.r.o.

Beklagter und Berufungsbeklagter: DY, Insolvenzverwalter der Schuldnerin GEDEM-STAV a.s.

Vorlagefragen

1. Auf der Grundlage welcher Kriterien entsteht der Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrags von mindestens 40 Euro nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2011/7/EU⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates bei Verträgen mit wiederholten oder fortgesetzten Leistungen?
2. Kann ein Anspruch nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie von den Gerichten der Mitgliedstaaten aufgrund der Anwendung allgemeiner zivilrechtlicher Grundsätze verneint werden?
3. Falls die zweite Frage bejaht wird: Unter welchen Voraussetzungen kann die Höhe eines Anspruchs nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie von den Gerichten der Mitgliedstaaten nicht anerkannt werden?

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. 2011, L 48, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia de Cartagena (Spanien), eingereicht am 8. Februar 2022 — RTG/Tuk Tuk Travel S.L.

(Rechtssache C-83/22)

(2022/C 213/33)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia de Cartagena

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: RTG

Beklagte: Tuk Tuk Travel S.L.

Vorlagefragen

1. Sind Art. 169 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a und Art. 114 Abs. 3 AEUV dahin auszulegen, dass sie Art. 5 der Richtlinie 2015/2302⁽¹⁾ über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen entgegenstehen, weil nach diesem Artikel die obligatorischen vorvertraglichen Informationen für den Reisenden nicht das ihm durch Art. 12 der Richtlinie zuerkannte Recht umfassen, vor Reisebeginn unter voller Erstattung des gezahlten Betrags vom Vertrag zurückzutreten, wenn unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise erheblich beeinträchtigen?
2. Stehen die Art. 114 und 169 AEUV sowie Art. 15 der Richtlinie 2015/2302 der Anwendung der in den Art. 216 und 218 Abs. 1 LEC (Ley de Enjuiciamiento Civil [Zivilprozessordnung]) genannten Grundsätze der Verhandlungsmaxime und der Dispositionsmaxime entgegen, wenn diese Verfahrensgrundsätze den vollständigen Schutz des klagenden Verbrauchers verhindern können?

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. 2015, L 326, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am 9. Februar 2022 — TT gegen AK

(Rechtssache C-87/22)

(2022/C 213/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Korneuburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rekurswerber: TT

Rekursgegnerin: AK

Vorlagefragen

1. Ist Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass das Ersuchen eines Mitgliedstaats, der für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, in dem Fall, dass seines Erachtens ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats, zu dem das Kind eine besondere Bindung hat, den Fall oder einen bestimmten Teil des Falls besser beurteilen kann, sich für zuständig zu erklären, auch dann zulässig ist, wenn es sich bei dem anderen Mitgliedstaat um einen Mitgliedstaat handelt, in dem das Kind einen gewöhnlichen Aufenthalt nach einem widerrechtlichen Verbringen erlangt hat?

2. Für den Fall der Bejahung der Frage 1:

Ist Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 dahin auszulegen, dass die darin genannten Kriterien für die Zuständigkeitsverschiebung abschließend geregelt sind, ohne dass es weiterer Kriterien mit Rücksicht auf ein eingeleitetes Verfahren nach Art. 8f des Haager Übereinkommens vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung bedarf?

⁽¹⁾ ABl. 2003, L 338, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats 's-Hertogenbosch (Niederlande), eingereicht am 22. Februar 2022 — X, Y und ihre sechs minderjährigen Kinder/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

(Rechtssache C-125/22)

(2022/C 213/35)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Den Haag, zittingsplaats 's-Hertogenbosch

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: X, Y und ihre sechs minderjährigen Kinder

Beklagter: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Vorlagefragen

1. Ist Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie ⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 2 Buchst. g und Art. 4 dieser Richtlinie sowie den Art. 4 und 19 Abs. 2 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass bei der Frage, ob ein Antragsteller subsidiären Schutz benötigt, alle relevanten Aspekte, die sich sowohl auf die individuelle Situation und die persönlichen Umstände des Antragstellers als auch auf die allgemeine Situation im Herkunftsland beziehen, immer vollständig und im wechselseitigen Zusammenhang geprüft und beurteilt werden müssen, bevor geklärt wird, welche befürchtete Erscheinungsform eines ernsthaften Schadens anhand dieser Aspekte belegt werden kann?

2. Ist bei Verneinung der ersten Frage durch den Gerichtshof die Beurteilung der individuellen Situation und der persönlichen Umstände des Antragstellers im Rahmen der Beurteilung gemäß Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie, zu der der Gerichtshof bereits klargestellt hat, dass diese dabei zu berücksichtigen sind, umfassender als die Prüfung anhand des Individualisierungserfordernisses im Sinne des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache N. A./Vereinigtes Königreich^(?)? Können diese Aspekte im Rahmen desselben Antrags auf subsidiären Schutz sowohl bei der Beurteilung gemäß Art. 15 Buchst. b der Qualifikationsrichtlinie als auch gemäß Art. 15 Buchst. c dieser Richtlinie berücksichtigt werden?
3. Ist Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie dahin auszulegen, dass bei der Beurteilung des subsidiären Schutzbedürfnisses die sogenannte gleitende Skala, zu der der Gerichtshof bereits klargestellt hat, dass sie bei der Beurteilung einer behaupteten Furcht, einen ernsthaften Schaden im Sinne von Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie zu erleiden, anzuwenden ist, auch bei der Beurteilung einer behaupteten Furcht, einen ernsthaften Schaden im Sinne von Art. 15 Buchst. b dieser Richtlinie zu erleiden, angewandt werden muss?
4. Ist Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie in Verbindung mit den Art. 1, 4 und 19 Abs. 2 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass humanitäre Umstände, die eine (un)mittelbare Folge des Handelns und/oder Unterlassens eines Akteurs sind, von dem ein ernsthafter Schaden ausgeht, bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind, ob ein Antragsteller subsidiären Schutz benötigt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9).

⁽²⁾ EGMR, 17. Juli 2008, N. A./Vereinigtes Königreich, CE:ECHR:2008:0717JUD002590407.

**Vorabentscheidungsersuchen der Nederlandstalige rechtbank van eerste aanleg Brussel (Belgien),
eingereicht am 23. Februar 2022 — BV NORDIC INFO/Belgische Staat**

(Rechtssache C-128/22)

(2022/C 213/36)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Nederlandstalige rechtbank van eerste aanleg Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: BV NORDIC INFO

Beklagter: Belgische Staat

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 2, 4, 5, 27 und 29 der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38⁽¹⁾, die die Art. 20 und 21 AEUV umsetzen, dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats (vorliegend Art. 18 und 22 des Ministerieel Besluit van 30 juni 2020 houdende dringende maatregelen om de verspreiding van het coronavirus COVID-19 te beperken [Ministerieller Erlass vom 30. Juni 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19] in der durch Art. 3 bzw. 5 des Ministeriellen Erlasses vom 10. Juli 2020 geänderten Fassung) nicht entgegenstehen, durch die im Wege einer allgemeinen Maßnahme:
 - belgischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen sowie Unionsbürgern, die sich im belgischen Hoheitsgebiet aufhalten, und ihren Familienangehörigen ein grundsätzliches Ausreiseverbot bei nicht unbedingt notwendigen Reisen aus Belgien in Länder der Europäischen Union und des Schengen-Raums auferlegt wird, die nach einem auf der Grundlage epidemiologischer Daten ausgearbeiteten Farbcode rot markiert sind;
 - nichtbelgischen Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen (die gegebenenfalls das Recht haben, sich im belgischen Hoheitsgebiet aufzuhalten) Einreisebeschränkungen (wie Quarantäne und Tests) bei nicht unbedingt notwendigen Reisen aus Ländern der Europäischen Union und des Schengen-Raums nach Belgien auferlegt werden, die nach einem auf der Grundlage epidemiologischer Daten ausgearbeiteten Farbcode rot markiert sind?

2. Sind die Art. 1, 3 und 22 des Schengener Grenzkodex ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats (vorliegend Art. 18 und 22 des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 in der durch Art. 3 bzw. 5 des Ministeriellen Erlasses vom 10. Juli 2020 geänderten Fassung) nicht entgegenstehen, durch die ein Ausreiseverbot bei nicht unbedingt notwendigen Reisen aus Belgien in Länder der Europäischen Union und des Schengen-Raums und ein Einreiseverbot aus diesen Ländern nach Belgien auferlegt werden, die nicht nur kontrolliert und sanktioniert, sondern auch vom Minister, dem Bürgermeister und dem Polizeipräsidenten von Amts wegen umgesetzt werden können?

- ⁽¹⁾ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 77).
- ⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. 2006, L 105, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 1. März 2022 —
Strafverfahren gegen den Beschuldigten zu 5**

(Rechtssache C-147/22)

(2022/C 213/37)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Beschuldigter zu 5

Vorlagefragen

1. Steht der in Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) und in Art. 54 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen (im Folgenden: SDÜ) verankerte Grundsatz ne bis in idem der Durchführung eines Strafverfahrens entgegen, das in einem Mitgliedstaat gegen dieselbe Person und wegen derselben Tat eingeleitet worden ist, derentwegen bereits in einem anderen Mitgliedstaat ein Strafverfahren stattgefunden hat, das durch eine staatsanwaltschaftliche Entscheidung zur Einstellung der Ermittlungen endgültig beendet worden ist?
2. Ist der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft eine Fortführung des Verfahrens von Amts wegen nicht für gerechtfertigt gehalten hat, obwohl bei einer staatsanwaltschaftlichen Entscheidung, mit der die Einstellung des Strafverfahrens (im Ermittlungsverfahren) in einem Mitgliedstaat angeordnet wird, die Möglichkeit besteht, das Verfahren bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Straftat verjährt, fortzuführen, mit dem in Art. 50 der Charta und in Art. 54 SDÜ verankerten Grundsatz ne bis in idem vereinbar, und verhindert dieser Umstand endgültig die Einleitung eines neuen Strafverfahrens gegen dieselbe Person in einem anderen Mitgliedstaat wegen derselben Tat?
3. Ist die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens mit dem in Art. 50 der Charta und Art. 54 SDÜ verankerten Grundsatz ne bis in idem vereinbar und können die Ermittlungen als hinreichend sorgfältig und erschöpfend angesehen werden, wenn sie einen Beschuldigten betreffen, der zu einer seine Mitbeschuldigten betreffenden Straftat nicht als Beschuldigter vernommen wurde, auch wenn gegen ihn als Beschuldigten Ermittlungsmaßnahmen stattgefunden haben und wenn die Verfahrenseinstellung auf Ermittlungsergebnissen, die infolge eines Ersuchens um justizielle Zusammenarbeit eingeholt wurden, sowie auf Angaben über Bankkonten und auf der Beschuldigtenvernehmung von Mitbeschuldigten beruht?

Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 2. März 2022 — S, A, Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie; andere Partei: United Nations High Commissioner for Refugees

(Rechtssache C-151/22)

(2022/C 213/38)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: S, A, Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

Andere Partei: United Nations High Commissioner for Refugees

Vorlagefragen

1. Ist Art. 10 Abs. 1 Buchst. e der Qualifikationsrichtlinie⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass sich auch die Antragsteller auf den Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung berufen können, die bloß behaupten, eine politische Meinung zu vertreten und/oder zu äußern, ohne dass ein Akteur, von dem die Verfolgung ausgehen kann, während des Aufenthalts in ihrem Herkunftsland und seit dem Aufenthalt im Aufnahmestaat Misstrauen gegen sie gehegt hat?
2. Falls Frage 1 bejaht wird und folglich schon eine politische Meinung für die Einstufung als politische Überzeugung ausreicht, welchen Stellenwert müssen dann die Stärke dieser politischen Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung und das Interesse des Ausländers an den sich daraus ergebenden Betätigungen im Rahmen der Prüfung und Beurteilung eines Asylantrags erhalten, d. h. im Rahmen der Prüfung, wie realistisch die von diesem Antragsteller behauptete Furcht vor Verfolgung ist?
3. Falls Frage 1 verneint wird, gilt dann der Maßstab, dass diese politische Überzeugung tief verwurzelt sein muss, und falls nein, welcher Maßstab ist dann anzulegen und wie ist dieser anzuwenden?
4. Falls der Maßstab gilt, dass diese politische Überzeugung tief verwurzelt sein muss, kann dann von einem Antragsteller, der nicht nachweist, dass er eine tief verwurzelte politische Überzeugung vertritt, erwartet werden, dass er auf die Äußerung seiner politischen Meinung nach Rückkehr in sein Herkunftsland verzichtet, um so kein Misstrauen eines Akteurs, von dem die Verfolgung ausgehen kann, zu erwecken?

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9).

Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Nacional (Spanien), eingereicht am 4. März 2022 — Strafverfahren gegen Juan

(Rechtssache C-164/22)

(2022/C 213/39)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Nacional

Beteiligte des Ausgangsstrafverfahrens

Juan

Anderer Beteiligter: Ministerio Fiscal

Vorlagefragen

1. Liegt im vorliegenden Fall eine Doppelbestrafungskonstellation im Sinne von Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und von Art. 54 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vor, weil es sich in Anbetracht der Reichweite, die die europäische Rechtsprechung diesem Begriff beimisst, um dieselbe Tat handelt, oder obliegt diese Beurteilung — unter Berücksichtigung der in dieser Entscheidung dargelegten Grundsätze, zu denen gehört, dass eine Zusammenfassung der Strafen erfolgen und eine Strafobergrenze nach den Kriterien der Verhältnismäßigkeit festgelegt werden muss, weil es sich um eine einzige, fortgesetzte Straftat handelt — dem vorliegenden Gericht?
2. Sollte von keiner Doppelbestrafungskonstellation auszugehen sein, weil in Ansehung der in der vorliegenden Entscheidung dargelegten Kriterien keine vollständige Tatidentität besteht:
 - A) Sind dann angesichts der im vorliegenden Fall gegebenen Umstände Einschränkungen der Wirkungen von Urteilen aus anderen Mitgliedstaaten der Union, wie sie in Art. 14 Abs. 2 der Ley Orgánica 7/2014 de 12 de noviembre, sobre intercambio de información de antecedentes penales y consideración de resoluciones judiciales penales en la Unión Europea (Ley Orgánica 7/2014 vom 12. November 2014 über den Austausch von Informationen über Vorstrafen und über die Berücksichtigung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen in der Europäischen Union) zur Umsetzung der europäischen Regelung in nationales Recht ausdrücklich vorgesehen sind, mit dem Rahmenbeschluss 2008/675/JI des Rates ⁽¹⁾ vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren sowie mit Art. 45 und 49 Abs. 3 der Charta und mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in der Europäischen Union vereinbar?
 - B) Verletzt das Fehlen eines Verfahrens oder eines Mechanismus im spanischen Recht, der die Anerkennung von ausländischen europäischen Urteilen vorsieht und die Zusammenfassung, Anpassung oder Einhaltung von Obergrenzen von Strafen ermöglicht, so dass die Verhältnismäßigkeit dieser Strafen gewährleistet ist, wenn ein ausländisches Urteil in Spanien verbüßt werden muss und sich auf Tathandlungen bezieht, die mit anderen zu einem deliktischen Handlungs- oder Fortsetzungszusammenhang verbunden sind und in Spanien Gegenstand einer gerichtlichen Verurteilung waren, Art. 45 und 49 Abs. 3 der Charta in Verbindung mit Art. 4 Abs. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI ⁽²⁾ vom 13. Juni 2002, Art. 8 Abs. 1 und 2 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI ⁽³⁾ des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, sowie im Allgemeinen den Grundsatz der Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in der Europäischen Union?

⁽¹⁾ Rahmenbeschluss 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren (ABl. 2008, L 220, S. 32).

⁽²⁾ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten — Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses (ABl. 2002, L 190, S. 1).

⁽³⁾ Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. 2008, L 327, S. 27).

Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Salzburg (Österreich) eingereicht am 8. März 2022 — JA gegen Wurth Automotive GmbH

(Rechtssache C-177/22)

(2022/C 213/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Salzburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: JA

Beklagte: Wurth Automotive GmbH

Vorlagefragen

1. Kommt es bei der Beurteilung der Eigenschaft der Klägerin als Verbraucher im Sinne der Art. 17 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 ⁽¹⁾ darauf an,
 - a) ob die Klägerin die von ihr im Verfahren angegebene Beschäftigung als Grafik- und Webdesignerin nur als unselbständig Erwerbstätige oder zumindest teilweise auch im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages und unmittelbar danach ausgeübt hat und
 - b) zu welchem Zweck die Klägerin das Fahrzeug erworben hat, also nur zur Deckung ihres Eigenbedarfs zum privaten Verbrauch oder auch im Zusammenhang mit einer gegenwärtigen oder zukünftigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Zielsetzung?
2. Kann sich die Klägerin auf die Verbrauchereigenschaft schon dann nicht mehr berufen, wenn sie den Pkw im August 2019 weiterverkauft hätte, und käme es auf einen dabei erzielten Gewinn an?
3. Ist die Verbrauchereigenschaft der Klägerin schon deshalb zu verneinen, weil sie einen von der Beklagten vorformulierten Kaufvertrag, der im Vordruck die Bezeichnung des Käufers als „Firma“ enthielt und in dem unter der kleiner geschriebenen Überschrift „Sondereinbarungen“ von „Händlergeschäft/keine Rücknahme, keine Garantie/Auslieferung erfolgt nur nach Geldeingang“ die Rede war, unterschrieb, ohne dies zu beanstanden und auf eine Eigenschaft als Verbraucher hinzuweisen?
4. Muss sich die Klägerin ein Verhalten ihres Lebensgefährten, der als Autohändler den Kauf vermittelt hat, zurechnen lassen, aus dem die Beklagte auf eine Unternehmereigenschaft der Klägerin hätte schließen dürfen?
5. Geht es bei der Beurteilung der Verbrauchereigenschaft zu Lasten der Klägerin, wenn das Erstgericht nicht feststellen konnte, aus welchem Grund der schriftliche Kaufvertrag vom vorangehenden Anbot durch den Lebensgefährten der Klägerin hinsichtlich der Bezeichnung der Käuferin abweicht und was bei den telefonischen Kontakten zwischen dem Lebensgefährten der Klägerin und einem Verkäufer der Beklagten insoweit gesprochen wurde?
6. Ist es für die Verbrauchereigenschaft der Klägerin von Bedeutung, wenn der Lebensgefährte der Klägerin einige Wochen nach der Übernahme des Fahrzeuges bei der Beklagten telefonisch anfragte, ob es die Möglichkeit gäbe, die Mehrwertsteuer auszuweisen?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 10. März 2022 —
Saint-Louis Sucre/Premier ministre, Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation, SICA des
betteraviers d'Étrépagny**

(Rechtssache C-183/22)

(2022/C 213/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Saint-Louis Sucre

Beklagte: Premier ministre, Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation, SICA des betteraviers d'Étrépagny

Vorlagefragen

1. Ist die in Art. 153 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vom 17. Dezember 2013 ⁽¹⁾ verankerte Regel, dass die Satzung einer Erzeugerorganisation von deren Mitgliedern verlangt „nur Mitglied einer einzigen Erzeugerorganisation für ein bestimmtes Erzeugnis ihres Betriebs zu sein“, dahin auszulegen, dass sie nur für angeschlossene Erzeuger gilt?
2. Ist im Rahmen der Prüfung, ob der in Art. 153 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verankerte Grundsatz gewahrt wird, wonach die einer Erzeugerorganisation angeschlossenen Erzeuger diese und die von ihr getroffenen Entscheidungen demokratisch kontrollieren müssen,
 - bei der Beurteilung der Unabhängigkeit der Mitglieder der Organisation ausschließlich darauf abzustellen, dass bei ihnen ein und dieselbe natürliche oder juristische Person das Kapital hält, oder sind auch andere Verbindungen zu berücksichtigen, wie etwa bei Mitgliedern, die keine Erzeuger sind, die Mitgliedschaft in demselben berufsständischen Verband oder bei angeschlossenen Erzeugern die Wahrnehmung von Führungsverantwortung in einem solchen Verband?
 - Ist der Umstand, dass die der Erzeugerorganisation angeschlossenen Erzeuger die Stimmenmehrheit auf sich vereinen, dafür ausreichend, um eine von ihnen über die Organisation tatsächlich ausgeübte Kontrolle zu bejahen, oder muss unter Berücksichtigung der Verteilung der Stimmen zwischen den wirklich unabhängigen Mitgliedern geprüft werden, ob von den Mitgliedern, die keine Erzeuger sind, eines oder mehrere über einen Stimmenanteil verfügt bzw. verfügen, der sie — selbst ohne eine Mehrheit zu haben — in die Lage versetzt, die von der Erzeugerorganisation getroffenen Entscheidungen zu kontrollieren?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. 2013, L 347, S. 671).

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 9. März 2022 — Sad
Trasporto Locale SpA/Autonome Provinz Bozen**

(Rechtssache C-186/22)

(2022/C 213/42)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Berufungsklägerin: Sad Trasporto Locale SpA

Beklagte und Berufungsbeklagte: Autonome Provinz Bozen

Vorlagefragen

1. Ist Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er der Anwendung dieser Verordnung auf den Betrieb multimodaler nationaler und internationaler öffentlicher Personenverkehrsdienste entgegensteht, bei denen zum einen der öffentliche Verkehrsdienst hinsichtlich der Vergabe einheitlicher Art ist und mit Straßenbahnen, Standseilbahnen und Seilbahnen erbracht wird, und zum anderen der Schienenverkehr mehr als 50 % des Dienstes ausmacht, der insgesamt und einheitlich an den Betreiber vergeben worden ist?
2. Für den Fall, dass die erste Frage verneint wird und festgestellt wird, dass die Verordnung Nr. 1370/2007 auch auf den Betrieb multimodaler nationaler und internationaler öffentlicher Personenverkehrsdienste anwendbar ist, bei denen zum einen der öffentliche Verkehrsdienst hinsichtlich der Vergabe einheitlicher Art ist und mit Straßenbahnen, Standseilbahnen und Seilbahnen erbracht wird, und zum anderen der Schienenverkehr mehr als 50 % des Dienstes ausmacht, der insgesamt und einheitlich an den Betreiber vergeben worden ist, wird weiter folgende Frage vorgelegt: Ist Art. 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 1370/2007 dahin auszulegen, dass er auch bei der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags — der den Personenverkehr mit Straßenbahnen umfasst — an einen internen Betreiber eine Überprüfung der rechtlichen Form des Vergaberechtsakts mit der Folge verlangt, dass Rechtsakte, die nicht die Form von Dienstleistungskonzessionen haben, vom Anwendungsbereich des genannten Art. 5 Abs. 2 ausgenommen sind?

3. Für den Fall, dass die zweite Frage bejaht wird, wird weiter folgende Frage vorgelegt: Ist Art. 5 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Richtlinie 2014/23/EU⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Übertragung des mit der Verwaltung der Dienste verbundenen Betriebsrisikos auf den Auftragnehmer ausgeschlossen sein muss, wenn der Auftrag, der Gegenstand der Vergabe ist, a) auf den Bruttokosten beruht, wobei die Einnahmen dem öffentlichen Auftraggeber zustehen; b) als Betriebseinnahmen zugunsten des Betreibers nur ein vom öffentlichen Auftraggeber gezahltes Entgelt vorsieht, das nach dem Umfang der erbrachten Leistung bemessen wird (unter Ausschluss des Nachfragerisikos); c) dem öffentlichen Auftraggeber das Betriebsrisiko für die Nachfrage (für die Verringerung der Gebühren aufgrund eines Rückgangs des Umfangs des Dienstes über die im Voraus festgelegten Grenzen hinaus), das regulierungsbedingte Risiko (für gesetzliche oder regulatorische Änderungen sowie für die verspätete Erteilung von Genehmigungen und/oder Bescheinigungen durch die zuständigen Stellen), das finanzielle Risiko (für die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung der Gebühren und das Risiko für die Nichtanpassung der Gebühren) sowie das Risiko aufgrund höherer Gewalt (das sich aus einer unvorhersehbaren Änderung der Bedingungen für die Erbringung des Dienstes ergibt) überlässt; d) dem Auftragnehmer das Betriebsrisiko des Angebots (aufgrund von Schwankungen der Kosten bei Faktoren, die vom Betreiber nicht kontrolliert werden können — Energie, Rohstoffe, Materialien), das Risiko für die Arbeitsbeziehungen (aufgrund von Schwankungen der Personalkosten gemäß den Tarifverhandlungen), das Managementrisiko (aufgrund einer negativen Dynamik der Betriebskosten infolge fehlerhafter Vorausschätzungen) sowie das Sozial- und Umweltrisiko (aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen während der Ausführung an den für die Erbringung der Dienste funktionalen Gegenständen) überträgt?
4. Schließlich wird folgende Frage vorgelegt: Sind Art. 107 Abs. 1 AEUV und Art. 108 Abs. 3 AEUV dahin auszulegen, dass im Rahmen der Direktvergabe eines Auftrags über einen öffentlichen Personenverkehrsdienst, die von einer zuständigen örtlichen Behörde zugunsten eines internen Betreibers angeordnet wird, eine Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, die auf der Grundlage der Verwaltungskosten berechnet wird, die, obgleich sie an vorhersehbare Anforderungen an den Dienst geknüpft sind, zum einen unter Berücksichtigung der historischen Kosten des vom scheidenden Betreibers — dem eine über mehr als zehn Jahre hinaus verlängerte Dienstleistungskonzession erteilt worden war — erbrachten Dienstes und zum anderen in Bezug auf die Kosten oder Gebühren bestimmt werden, die sich, obwohl sie mit der früheren Vergabe in Zusammenhang stehen, jedenfalls auf marktübliche Parameter beziehen, die für die Gesamtheit der Betreiber des Sektors gelten, eine staatliche Beihilfe darstellt, die dem Verfahren der vorherigen Kontrolle nach Art. 108 Abs. 3 AEUV unterliegt?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. 2007, L 315, S. 1).

(²) Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. 2014, L 94, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 11. März 2022 — ME/État belge

(Rechtssache C-191/22)

(2022/C 213/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: ME

Kassationsbeschwerdegegner: État belge

Vorlagefrage

Sind die Art. 7 und 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und [Art. 4 Abs. 1 Buchst. c] der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung⁽¹⁾ sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit dahin auszulegen, dass sie die Mitgliedstaaten verpflichten, für das Alter des Zusammenzuführenden nicht auf die Stellung des Antrags auf Familienzusammenführung, sondern auf die Stellung des Antrags auf internationalen Schutz des als Flüchtling anerkannten Zusammenführenden abzustellen und den Zusammenzuführenden als minderjährig im Sinne von Art. 4 [Abs. 1 Buchst. c] der Richtlinie 2003/86/EG anzusehen, wenn er dies zu dem Zeitpunkt, zu dem der Zusammenführende seinen Asylantrag gestellt hat, war, er aber volljährig geworden ist, bevor der Zusammenführende als Flüchtling anerkannt wurde und bevor der Antrag auf Familienzusammenführung gestellt wurde?

(¹) ABl. 2003, L 251, S. 12.

Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 11. März 2022 — IB/Regione Lombardia, Provincia di Pavia

(Rechtssache C-196/22)

(2022/C 213/44)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: IB

Rechtsmittelgegnerinnen: Regione Lombardia, Provincia di Pavia

Vorlagefragen

1. Stehen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 2080/92 ⁽¹⁾, die allerdings keinen Verlust- und Sanktionsmechanismus vorsehen, auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 2988/95 ⁽²⁾, der Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die in den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 2080/92 im Fall einer festgestellten Unregelmäßigkeit im Rahmen der Gewährung von Beihilfen den Verlust dieser Beihilfen und die Rückzahlung der als Beihilfe erhaltenen Beträge vorsieht?
2. Falls die erste Frage zu verneinen ist: Stehen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 2080/92, auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 2988/95 und der in ihrem [zehnten] Erwägungsgrund niedergelegten Grundsätze der Billigkeit und der Verhältnismäßigkeit, der Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die in den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 2080/92 im Fall einer festgestellten Unregelmäßigkeit im Rahmen der Gewährung von Beihilfen den Verlust dieser Beihilfen und die Rückzahlung der als Beihilfe erhaltenen Beträge vorsieht, wenn die aufgeforstete oder verbesserte Fläche um weniger als 20 % hinter der als beihilfefähig anerkannten und abgerechneten Fläche zurückbleibt?
3. Falls die erste Frage zu verneinen ist: Stehen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 2080/92, auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 2988/95, der rückwirkenden Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die in den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 2080/92 im Fall einer festgestellten Unregelmäßigkeit im Rahmen der Gewährung von Beihilfen deren Verlust und die Rückzahlung der als Beihilfe erhaltenen Beträge vorsieht?
4. Falls die erste Frage zu verneinen ist: Stehen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 2080/92, auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 2988/95, einer Auslegung einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die in den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 2080/92 im Fall einer festgestellten Unregelmäßigkeit im Rahmen der Gewährung von Beihilfen deren Verlust und die Rückzahlung der als Beihilfe erhaltenen Beträge in dem Sinne vorsieht, dass der Begünstigte die aufgrund dieser Beihilfe erhaltenen Beträge vollständig zurückzahlen muss, und nicht nur die Beträge, die sich auf das Jahr beziehen, für das die Unregelmäßigkeit im Rahmen der Gewährung der Beihilfe festgestellt wurde?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft (ABl. 1992, L 215, S. 96).

⁽²⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 1995, L 312, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Lukovit (Bulgarien), eingereicht am 18. März 2022 —
Strafverfahren**

(Rechtssache C-209/22)

(2022/C 213/45)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Rayonen sad Lukovit (Bulgarien)

Partei des Ausgangsverfahrens

Rayonna prokuratura Lovech, teritorialno otdelenie Lukovit

Vorlagefragen

1. Sind *Sachverhalte*, in denen bei der Untersuchung einer Straftat im Zusammenhang mit dem Besitz von Betäubungsmitteln gegen eine natürliche Person, von der die Polizei annimmt, dass sie im Besitz von Betäubungsmitteln ist, Zwangsmaßnahmen in Gestalt der persönlichen Durchsuchung und der Beschlagnahme durchgeführt wurden, vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/48/EU ⁽¹⁾ über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs sowie der Richtlinie 2012/13/EU ⁽²⁾ über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren umfasst?
2. Falls die erste Frage bejaht wird, welchen Status hat eine solche Person im Sinne der Richtlinien, wenn das nationale Recht die Rechtsfigur des „Verdächtigen“ nicht kennt und die Person nicht durch amtliche Mitteilung als „Beschuldigte“ herangezogen wurde, und ist einer solchen Person das Recht auf Belehrung und Unterrichtung sowie auf Zugang zu einem Rechtsbeistand zu gewähren?
3. Lassen der Rechtmäßigkeitsgrundsatz und das Willkürverbot eine nationale Regelung wie Art. 219 Abs. 2 des Nakazatelnoprotsesualn kodeks (Strafprozessordnung) zu, die vorsieht, dass die Ermittlungsbehörde eine Person als Beschuldigten auch mit der Abfassung des Protokolls über die erste gegen sie gerichtete Ermittlungshandlung heranziehen kann, wenn das nationale Recht die Rechtsfigur des „Verdächtigen“ nicht kennt und die Verteidigungsrechte nach dem nationalen Recht erst ab dem Zeitpunkt der förmlichen Heranziehung als „Beschuldigter“ entstehen, die wiederum im Ermessen der Ermittlungsbehörde liegt, und beeinträchtigt ein solches nationales Verfahren die wirksame Ausübung und den Wesensgehalt des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand nach Art. 3 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2013/48/EU?
4. Lässt der Grundsatz der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts eine nationale Praxis zu, nach der die gerichtliche Überprüfung von Zwangsmaßnahmen zur Beweiserhebung, einschließlich der persönlichen Durchsuchung und der Beschlagnahme im Ermittlungsverfahren, keine Prüfung zulässt, ob ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen die von Art. 47 und Art. 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Richtlinie 2013/48/EU und der Richtlinie 2012/13/EU garantierten Grundrechte von Verdächtigen und Beschuldigten begangen wurde?
5. Lässt der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit nationale Vorschriften und Rechtsprechung zu, wonach das Gericht nicht befugt ist, die Heranziehung einer Person als Beschuldigten zu überprüfen, wo doch gerade und ausschließlich von diesem formalen Akt abhängt, ob einer natürlichen Person die Verteidigungsrechte gewährt werden, wenn gegen sie Zwangsmaßnahmen zu Ermittlungszwecken durchgeführt werden?

⁽¹⁾ ABl. 2013, L 294, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2012, L 142, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 4. April 2022 von der Mylan IRE Healthcare Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 26. Januar 2022 in der Rechtssache T-303/16, Mylan IRE Healthcare/Kommission

(Rechtssache C-237/22 P)

(2022/C 213/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Mylan IRE Healthcare Ltd (vertreten durch I. Vernimme und L. Bidaine, avocats)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, UAB VVB

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- das mit dem Rechtsmittel angegriffene Urteil insgesamt aufzuheben;
- soweit der Gerichtshof der Auffassung ist, dass das Verfahrensstadium dies zulässt, den Durchführungsbeschlusses C (2016) 2083 final der Kommission vom 4. April 2016 über die Zulassungen für die Humanarzneimittel „Tobramycin VVB und zugehörige Bezeichnungen“ mit dem Wirkstoff „Tobramycin“ gemäß Art. 29 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (die angefochtene Entscheidung) aufzuheben oder andernfalls die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen, die der Rechtsmittelführerin sowohl im vorliegenden Verfahren als auch im Verfahren des ersten Rechtszugs entstanden sind;
- der UAB VVB ihre eigenen Kosten aufzuerlegen, die ihr sowohl im vorliegenden Verfahren als auch im Verfahren des ersten Rechtszugs entstanden sind.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf zwei Gründe gestützt.

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund wird ein Rechtsfehler bei der Auslegung des Konzepts der „klinischen Überlegenheit“ im Sinne von Art. 8 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden⁽¹⁾ (Verordnung über seltene Leiden) geltend gemacht, insbesondere unter Beachtung der Auslegung, die das Gericht dem Konzept des „erheblichen Nutzens“ innerhalb der Bedeutung von Art. 3 der Verordnung über seltene Leiden gegeben habe.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wird eine unzureichende Begründung des Gerichts hinsichtlich seiner Schlussfolgerung geltend gemacht, TOBI / Tobramycin VVB sei bei einem erheblichen Teil der Zielgruppe insbesondere unter Beachtung des Inhalts der angefochtenen Entscheidung sicherer als Tobi Podhaler.

⁽¹⁾ ABl. 2000, L 18, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 8. April 2022 von Scania AB, Scania CV AB, Scania Deutschland GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 2. Februar 2022 in der Rechtssache T-799/17, Scania u. a./Kommission

(Rechtssache C-251/22 P)

(2022/C 213/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Scania AB, Scania CV AB, Scania Deutschland GmbH (vertreten durch Rechtsanwalt D. Arts, Rechtsanwältinnen F. Miotto und N. De Backer, Rechtsanwälte C.E. Schillemans und C. Langenius, Rechtsanwältin S. Falkner sowie Rechtsanwälte L. Ulrichs und P. Hammarskiöld)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das angefochtene Urteil ganz oder teilweise aufzuheben;
- den Beschluss C(2017) 6467 final der Kommission vom 27. September 2017 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39824 — Lkw) ganz oder teilweise für nichtig zu erklären und/oder die betreffenden Geldbußen aufzuheben oder zu reduzieren;
- oder die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen, und
- der Kommission die Kosten im ersten Rechtszug und in diesem Rechtsmittelverfahren aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Mit dem ersten Rechtsmittelgrund machen die Rechtsmittelführerinnen geltend, das Gericht habe rechtsfehlerhaft verkannt, dass die Kommission, indem sie den Vergleichsbeschluss⁽¹⁾ erlassen habe und die gegen Scania gerichtete Untersuchung anschließend unter Rückgriff auf das gleiche Team fortgesetzt habe, Art. 41 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in der Auslegung durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs verletzt habe.
2. Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund machen die Rechtsmittelführerinnen geltend, das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es den räumlichen Markt für die auf Ebene Deutschlands stattfindenden Verhaltensweisen darstelle, als erstrecke er sich über den gesamten EWR, obwohl er sich auf Deutschland beschränke.
3. Mit dem dritten Rechtsmittelgrund machen die Rechtsmittelführerinnen geltend, das Gericht habe rechtsfehlerhaft die Reihe von Handlungen auf den drei unterschiedlichen Ebenen als eine einzige Zuwiderhandlung dargestellt.
4. Hilfsweise machen die Rechtsmittelführerinnen mit ihrem vierten Rechtsmittelgrund geltend, das Gericht habe rechtsfehlerhaft eine Geldbuße im Zusammenhang mit einer Verhaltensweise aufrechterhalten, die verjährt gewesen sei.

⁽¹⁾ Beschluss C(2016) 4673 final der Kommission vom 19. Juli 2016 in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39824 — Lkw).

**Beschluss des Präsidenten der Fünften Kammer des Gerichtshofs vom 11. Januar 2022
(Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Leinfelder Uhren München
GmbH & Co. KG/E. Leinfelder GmbH, TL, SW, WL**

(Rechtssache C-62/21)⁽¹⁾

(2022/C 213/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Fünften Kammer des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 189 vom 17.5.2021.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Daimler/EUIPO (Darstellung von Dreizacksternen auf schwarzem Hintergrund I)

(Rechtssache T-277/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Anmeldung einer Unionsmustermarke – Darstellung von Dreizacksternen auf schwarzem Hintergrund I – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2022/C 213/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Daimler AG (Stuttgart, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin N. Siebertz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch J. Schäfer und E. Markakis als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. März 2021 (Sache R 1895/2020-5) über die Anmeldung eines Musterzeichens, das Dreizacksterne auf schwarzem Hintergrund I darstellt, als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Daimler AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 12.7.2021.

Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Daimler/EUIPO (Darstellung von Dreizacksternen auf schwarzem Hintergrund II)

(Rechtssache T-278/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Anmeldung einer Unionsmustermarke – Darstellung von Dreizacksternen auf schwarzem Hintergrund II – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2022/C 213/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Daimler AG (Stuttgart, Deutschland), vertreten durch Rechtsanwältin N. Siebertz

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), vertreten durch J. Schäfer und E. Markakis als Bevollmächtigte

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. März 2021 (Sache R 1896/2020-5) über die Anmeldung eines Musterzeichens, das Dreizacksterne auf schwarzem Hintergrund II darstellt, als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Daimler AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 12.7.2021.

Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Daimler/EUIPO (Darstellung von Dreizacksternen auf schwarzem Hintergrund IV)

(Rechtssache T-279/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Anmeldung einer Unionsbildmarke – Darstellung von Dreizacksternen auf schwarzem Hintergrund IV – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2022/C 213/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Daimler AG (Stuttgart, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin N. Siebertz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Schäfer und E. Markakis als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. März 2021 (Sache R 1898/2020-5) über die Anmeldung eines Bildzeichens, das Dreizacksterne auf schwarzem Hintergrund IV darstellt, als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Daimler AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 12.7.2021.

Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Daimler/EUIPO (Darstellung von Dreizacksternen auf schwarzem Hintergrund III)

(Rechtssache T-280/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Anmeldung einer Unionsbildmarke – Darstellung von Dreizacksternen auf schwarzem Hintergrund III – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2022/C 213/52)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Daimler AG (Stuttgart, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin N. Siebertz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch J. Schäfer und E. Markakis als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. März 2021 (Sache R 1897/2020-5) über die Anmeldung eines Bildzeichens, das Dreizacksterne auf schwarzem Hintergrund III darstellt, als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Daimler AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 278 vom 12.7.2021.

Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Copal Tree Brands/EUIPO — Sumol + Compal Marcas (COPALLI)

(Rechtssache T-445/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke COPALLI – Ältere nationale Wortmarke COMPAL – Relatives Eintragungshindernis – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke)

(2022/C 213/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Copal Tree Brands, Inc. (Oakland, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältin B. Niemann Fadani)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Frydendahl und D. Gája als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Sumol + Compal Marcas SA (Carnaxide, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwältin A. de Sampaio)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Mai 2021 (Sache R 1581/2020-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Sumol + Compal Marcas und Copal Tree Brands

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Copal Tree Brands, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 368 vom 13.9.2021.

Beschluss des Gerichts vom 24. März 2022 — Di Taranto/Europäische Staatsanwaltschaft

(Rechtssache T-368/21) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Institutionelles Recht – Verstärkte Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft – Verordnung [UE] 2017/1939 – Ernennung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte der Europäischen Staatsanwaltschaft – Abgeleitete Rechtswidrigkeit – Von der Italienischen Republik benannte Bewerber – Vor dem nationalen Gericht angefochtene Benennung – Unzulässigkeit)

(2022/C 213/54)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Alessandro Di Taranto (Rom, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Pellegrino)

Beklagte: Europäische Staatsanwaltschaft (vertreten durch L. De Matteis und T. Gut als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses Nr. 34/2021 des Kollegiums der Europäischen Staatsanwaltschaft vom 3. Mai 2021 zur Ernennung von fünfzehn Delegierten Europäischen Staatsanwälten der Europäischen Staatsanwaltschaft in der Italienischen Republik

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Herr Alessandro Di Taranto trägt die Kosten.

(¹) ABL C 368 vom 13.9.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 23. Februar 2022 — Atesos medical u. a./Kommission
(Rechtssache T-764/21 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Medizinprodukte – Richtlinie 93/42/EWG – Verordnung [EU] 2017/745 – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit)

(2022/C 213/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerinnen: Atesos medical AG (Aarau, Schweiz) und sieben weitere im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführte Antragstellerinnen (vertreten durch Rechtsanwälte M. Meulenbelt und B. Natens sowie Rechtsanwältin I. Willemyns)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (vertreten durch E. Sanfrutos Cano, C. Hödlmayr und C. Vollrath als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Antrag nach Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung der Vollziehung der unveröffentlichten Entscheidung der Kommission unbekannten Datums, die den Ablauf der Benennung der Schweizerischen Vereinigung für Qualitäts- und Management Systeme als Konformitätsbewertungsstelle für Medizinprodukte gemäß der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. 1993, L 169, S. 1) und ihre Entfernung aus der Datenbank der notifizierten benannten Stellen mit Wirkung vom 28. September 2021 vorsieht

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 31. März 2022 — AL/Rat
(Rechtssache T-22/22 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentlicher Dienst – Beamte – Disziplinarverfahren – Entfernung aus dem Dienst – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Dringlichkeit – Fumus boni iuris – Interessenabwägung)

(2022/C 213/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragsteller: AL (vertreten durch Rechtsanwältin R. Rata)

Antragsgegner: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer und M. Alver als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Antrag nach Art. 278 und 279 AEUV zum einen auf Aussetzung der Vollziehung der Entscheidung des Rates vom 27. September 2021, mit der der Kläger im Wege der Disziplinarstrafe mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 aus dem Dienst entfernt wurde, und zum anderen auf Wiedereinstellung des Klägers als Beamter auf seiner Stelle und in seiner früheren Position

Tenor

1. Die Vollziehung der Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 27. September 2021, mit der der Kläger im Wege der Disziplinarstrafe mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 aus dem Dienst entfernt wurde, wird ausgesetzt.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 30. März 2022 — RT France/Rat**(Rechtssache T-125/22 R)**

(Vorläufiger Rechtsschutz – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren – Einstellung der Sendetätigkeiten bestimmter Medien – Antrag auf Aussetzung des Vollzugs – Fehlende Dringlichkeit – Interessenabwägung)

(2022/C 213/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragstellerin: RT France (Boulogne-Billancourt, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt E. Piwnica)

Antragsgegner: Rat der Europäischen Union (vertreten durch S. Lejeune, R. Meyer und S. Emmerechts als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses (GASP) 2022/351 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2022, L 65, S. 5), und der Verordnung (EU) 2022/350 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2022, L 65, S. 1), soweit die Antragstellerin von diesen Rechtsakten betroffen ist

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
 2. Die Streithilfeanträge der Europäischen Kommission, des Königreichs Belgien, der Französischen Republik und der Republik Polen haben sich erledigt.
 3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten, mit Ausnahme der Entscheidung über die Kosten, die der Europäischen Kommission, dem Königreich Belgien, der Französischen Republik und der Republik Polen entstanden sind. Diese tragen die ihnen im Rahmen ihres Streithilfeantrags entstandenen Kosten.
-

Klage, eingereicht am 25. März 2022 — Ryanair/Kommission**(Rechtssache T-164/22)**

(2022/C 213/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ryanair DAC (Swords, Irland) (vertreten durch Rechtsanwälte E. Vahida und F.-C. Laprèvote, Rechtsanwältin V. Blanc sowie Rechtsanwälte D. Pérez de Lamo und S. Rating)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission (EU) vom 21. Dezember 2021 über die staatliche Beihilfe SA.63402 (2021/N) — Portugal — COVID-19: Damage compensation to TAP II, für nichtig zu erklären, und
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Die Kommission habe Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV falsch angewandt und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, als sie die Verhältnismäßigkeit der Beihilfe im Hinblick auf den durch die Covid-19-Pandemie entstandenen Schaden geprüft habe.
2. Der Beschluss verstoße gegen besondere Vorschriften des AEUV und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, die für die Liberalisierung des Luftverkehrs in der Union seit Ende der 1980er Jahre wesentlich gewesen seien (d. h. das Diskriminierungsverbot, der freie Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit).
3. Die Kommission habe trotz „ernster Schwierigkeiten“ kein förmliches Prüfverfahren eröffnet und die Verfahrensrechte der Klägerin verletzt.
4. Die Kommission habe ihre Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV verletzt.

Klage, eingereicht am 6. April 2022 — Pharol/Kommission**(Rechtssache T-181/22)**

(2022/C 213/59)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Pharol, SGPS, SA (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Mimoso Ruiz und L. Bettencourt Nunes)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ihr berechtigtes Interesse an der Erhebung der vorliegenden Nichtigkeitsklage gemäß Art. 263 AEUV anzuerkennen,

- die vorliegende Nichtigkeitsklage gemäß Art. 263 AEUV für rechtmäßig und zulässig zu erklären,
- den Beschluss C(2022) 324 final vom 25. Januar 2022 zur Änderung des Beschlusses C(2013) 306 final vom 23. Januar 2013 in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AT.39839 — Telefónica und Portugal Telecom) gemäß Art. 264 AEUV für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, ebenfalls gemäß Art. 264 AEUV und aus den angeführten Gründen die gemäß Art. 1 des angefochtenen Beschlusses gegen sie verhängte Geldbuße herabzusetzen,
- die Kosten des Verfahrens und ihre Kosten der Europäischen Kommission aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Gründe.

Verstoß gegen die im Urteil des Gerichts enthaltenen tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen. Die Klägerin trägt vor, dass der Beschluss C(2022) 324 final vom 25. Januar 2022 zur Änderung des Beschlusses C(2013) 306 final vom 23. Januar 2013 in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AT.39839 — Telefónica und Portugal Telecom) eine neue Auslegung der Wettbewerbsverbotsklausel voraussetze, die eine Verletzung der tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen sowie der Rechtskraft darstelle, was bedeute, dass der angefochtene Beschluss für nichtig zu erklären sei.

Verletzung wesentlicher Formvorschriften und Verletzung der Verteidigungsrechte von Pharol, da keine Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelt worden sei. Die Klägerin macht geltend, die Kommission hätte aufgrund dessen, dass sie eine neue, sich auf die Beurteilung des Umfangs der Zuwiderhandlung auswirkende Auslegung der Wettbewerbsverbotsklausel vorgenommen habe, eine neue Mitteilung der Beschwerdepunkte übermitteln müssen, so dass sie gegen eine wesentliche Formvorschrift verstoßen und die Verteidigungsrechte der Klägerin verletzt habe, was rechtfertige, dass der angefochtene Beschluss für nichtig zu erklären sei.

Fehler bei der Bestimmung des Wertes der mit der Zuwiderhandlung zusammenhängenden Verkäufe. Im Einzelnen macht die Klägerin geltend, dass bei der Prüfung des Vorliegens von potenziellem Wettbewerb zur genauen Berechnung der unmittelbar oder mittelbar mit der Zuwiderhandlung zusammenhängenden Verkäufe die tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zu jedem der betroffenen Märkte, d. h. das Fehlen unüberwindbarer Marktzutrittsschranken, und, wenn dies der Fall sei, das Bestehen tatsächlicher und konkreter Möglichkeiten des Unternehmens, in jeden der betroffenen Märkte einzutreten, entscheidend sein müsse, ohne dass die — wenn auch unzutreffende — Feststellung der Kommission im angefochtenen Beschluss, dass es keine unüberwindbaren Schranken gebe, ausreichend sei.

Klage, eingereicht am 8. April 2022 — Ryanair/Kommission

(Rechtssache T-185/22)

(2022/C 213/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ryanair DAC (Swords, Irland) (vertreten durch Rechtsanwälte E. Vahida und F.-C. Laprévotte, Rechtsanwältin V. Blanc sowie Rechtsanwälte D. Pérez de Lamo und S. Rating)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission (EU) vom 22. Dezember 2021 über die staatliche Beihilfe SA.100121 (2021/N) — Portugal — COVID-19: Damage compensation to TAP III, für nichtig zu erklären, und

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Die Kommission habe Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV falsch angewandt und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, als sie die Verhältnismäßigkeit der Beihilfe im Hinblick auf den durch die Covid-19-Pandemie entstandenen Schaden geprüft habe.
2. Der Beschluss verstoße gegen besondere Vorschriften des AEUV und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, die für die Liberalisierung des Luftverkehrs in der Union seit Ende der 1980er Jahre wesentlich gewesen seien (d. h. das Diskriminierungsverbot, der freie Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit).
3. Die Kommission habe trotz „ernster Schwierigkeiten“ kein förmliches Prüfverfahren eröffnet und die Verfahrensrechte der Klägerin verletzt.
4. Die Kommission habe ihre Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV verletzt.

Klage, eingereicht am 12. April 2022 — BNP Paribas/EZB

(Rechtssache T-186/22)

(2022/C 213/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: BNP Paribas (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville sowie Rechtsanwältinnen M. Trabucchi und M. Dalon)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Abschnitt 1.10 und die Abschnitte 3.10.1 bis 3.10.8 des EZB-Beschlusses Nr. ECB-SSM-2022-FRBNP-7 (samt seinen Anlagen) vom 2. Februar 2022 für nichtig zu erklären, soweit darin Maßnahmen zu den unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen betreffend Einlagensicherungssysteme oder Abwicklungsfonds vorgeschrieben werden;
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen;
- eine prozessleitende Maßnahme gemäß den Art. 88 und 89 der Verfahrensordnung zu erlassen, die vorsieht, dass die EZB die für andere Kreditinstitute für das Jahr 2021 erlassenen Beschlüsse betreffend die unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere die Beschlüsse betreffend die anderen französischen Kreditinstitute, übermittelt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf vier Gründe.

1. Rechtsfehler und Verstoß gegen Art. 266 AEUV. Indem die EZB im Rahmen des angefochtenen Beschlusses eine allgemeine grundsätzliche Maßnahme auferlege, die auf Überlegungen beruhe, die ihrer individuellen aufsichtsrechtlichen Lage nicht Rechnung trügen, habe die EZB die ihr durch die Verordnung Nr. 1024/2013 ⁽¹⁾ übertragenen Befugnisse, wie sie durch die Rechtsprechung des Gerichts der Europäischen Union präzisiert worden seien, überschritten.

2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung. Dadurch, dass die EZB nicht alle ihre spezifische Lage kennzeichnenden, maßgeblichen Gesichtspunkte berücksichtigt habe, habe sie falsche Schlussfolgerungen hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Risiken gezogen, die durch die Inanspruchnahme unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen auf ihre individuelle Lage induziert würden.
3. Rechtsfehler wegen des Verlustes der praktischen Wirksamkeit der Bestimmungen des Unionsrechts über die Inanspruchnahme der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen. Da die EZB ihre Analyse auf grundsätzliche Erwägungen gestützt habe, die nur zu einem Erfordernis des vollständigen Abzugs der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen vom harten Kernkapital habe führen können, führe dies dazu, dass die unionsrechtlichen Vorschriften, die es Kreditinstituten gestatteten, unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen in Anspruch zu nehmen, um einen Teil ihrer Verpflichtungen gegenüber den Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungssystemen zu erfüllen, ihre praktische Wirksamkeit verlören.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die EZB der Klägerin eine ungerechtfertigte und in Anbetracht ihrer aufsichtsrechtlichen Lage unverhältnismäßige Abzugsmaßnahme auferlegt habe.

(¹) Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 63).

Klage, eingereicht am 12. April 2022 — BPCE u. a./EZB

(Rechtssache T-187/22)

(2022/C 213/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: BPCE (Paris, Frankreich) und 51 weitere Klägerinnen (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville sowie Rechtsanwältinnen M. Trabucchi und M. Dalon)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Abschnitt 1.3 und die Abschnitte 3.3.1 bis 3.3.8 des EZB-Beschlusses Nr. ECB-SSM-2022-FRBPC-10 (samt seinen Anlagen) vom 2. Februar 2022 für nichtig zu erklären, soweit darin Maßnahmen zu den unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen betreffend Einlagensicherungssysteme oder Abwicklungsfonds vorgeschrieben werden;
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen;
- eine prozessleitende Maßnahme gemäß den Art. 88 und 89 der Verfahrensordnung zu erlassen, die vorsieht, dass die EZB die für andere Kreditinstitute für das Jahr 2021 erlassenen Beschlüsse betreffend die unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere die Beschlüsse betreffend die anderen französischen Kreditinstitute, übermittelt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf vier Gründe, die mit den in der Rechtssache T-186/22, BNP Paribas/EZB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 12. April 2022 — Crédit agricole u. a./EZB**(Rechtssache T-188/22)**

(2022/C 213/63)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerinnen: Crédit agricole SA (Montrouge, Frankreich) und 63 weitere Klägerinnen (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville sowie Rechtsanwältinnen M. Trabucchi und M. Dalon)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Abschnitt 1.5 und die Abschnitte 3.5.1 bis 3.5.8 des EZB-Beschlusses Nr. ECB-SSM-2022-FRCAG-5 (samt seinen Anlagen) vom 2. Februar 2022 für nichtig zu erklären, soweit darin Maßnahmen zu den unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen betreffend Einlagensicherungssysteme oder Abwicklungsfonds vorgeschrieben werden;
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen;
- eine prozessleitende Maßnahme gemäß den Art. 88 und 89 der Verfahrensordnung zu erlassen, die vorsieht, dass die EZB die für andere Kreditinstitute für das Jahr 2021 erlassenen Beschlüsse betreffend die unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere die Beschlüsse betreffend die anderen französischen Kreditinstitute, übermittelt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf vier Gründe, die mit den in der Rechtssache T-186/22, BNP Paribas/EZB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 12. April 2022 — Confédération nationale du Crédit Mutuel u. a./EZB**(Rechtssache T-189/22)**

(2022/C 213/64)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerinnen: Confédération nationale du Crédit Mutuel (Paris, Frankreich) und 37 weitere Klägerinnen (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville sowie Rechtsanwältinnen M. Trabucchi und M. Dalon)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Abschnitt 1.4 und die Abschnitte 3.4.1 bis 3.4.8 des EZB-Beschlusses Nr. ECB-SSM-2022-FRCMU-6 (samt seinen Anlagen) vom 2. Februar 2022 für nichtig zu erklären, soweit darin Maßnahmen zu den unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen betreffend Einlagensicherungssysteme oder Abwicklungsfonds vorgeschrieben werden;
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen;
- eine prozessleitende Maßnahme gemäß den Art. 88 und 89 der Verfahrensordnung zu erlassen, die vorsieht, dass die EZB die für andere Kreditinstitute für das Jahr 2021 erlassenen Beschlüsse betreffend die unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere die Beschlüsse betreffend die anderen französischen Kreditinstitute, übermittelt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf vier Gründe, die mit den in der Rechtssache T-186/22, BNP Paribas/EZB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 12. April 2022 — Banque postale/EZB**(Rechtssache T-190/22)**

(2022/C 213/65)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: La Banque postale (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville sowie Rechtsanwältinnen M. Trabucchi und M. Dalon)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Abschnitt 1.2 und die Abschnitte 3.2.1 bis 3.2.8 des EZB-Beschlusses Nr. ECB-SSM-2022-FRBPL-1 (samt seinen Anlagen) vom 2. Februar 2022 für nichtig zu erklären, soweit darin Maßnahmen zu den unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen betreffend Einlagensicherungssysteme oder Abwicklungsfonds vorgeschrieben werden;
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen;
- eine prozessleitende Maßnahme gemäß den Art. 88 und 89 der Verfahrensordnung zu erlassen, die vorsieht, dass die EZB die für andere Kreditinstitute für das Jahr 2021 erlassenen Beschlüsse betreffend die unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere die Beschlüsse betreffend die anderen französischen Kreditinstitute, übermittelt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf vier Gründe, die mit den in der Rechtssache T-186/22, BNP Paribas/EZB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 12. April 2022 — Société générale/EZB**(Rechtssache T-191/22)**

(2022/C 213/66)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Société générale (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville sowie Rechtsanwältinnen M. Trabucchi und M. Dalon)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Abschnitt 1.6 und die Abschnitte 3.6.1 bis 3.6.8 des EZB-Beschlusses Nr. ECB-SSM-2022-FRSOG-7 (samt seinen Anlagen) vom 2. Februar 2022 für nichtig zu erklären, soweit darin Maßnahmen zu den unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen betreffend Einlagensicherungssysteme oder Abwicklungsfonds vorgeschrieben werden;

- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen;
- eine prozessleitende Maßnahme gemäß den Art. 88 und 89 der Verfahrensordnung zu erlassen, die vorsieht, dass die EZB die für andere Kreditinstitute für das Jahr 2021 erlassenen Beschlüsse betreffend die unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere die Beschlüsse betreffend die anderen französischen Kreditinstitute, übermittelt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf vier Gründe, die mit den in der Rechtssache T-186/22, BNP Paribas/EZB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 15. April 2022 — OT/Rat

(Rechtssache T-193/22)

(2022/C 213/67)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: OT (vertreten durch Rechtsanwalt J.-P. Hordies und Rechtsanwältin C. Sand)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/427 des Rates vom 15. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 87, S. 1) für nichtig zu erklären, soweit der Kläger betroffen ist;
- den Beschluss (GASP) 2022/429 des Rates vom 15. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 87, S. 44) für nichtig zu erklären, soweit der Kläger betroffen ist;
- dem Rat die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten des Klägers, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 1 Buchst. d und g der Verordnung (EU) 2022/330 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 51, S. 1) und Verletzung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäßen Verwaltung
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die Art. 7 und 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, gegen die Art. 2 und 3 des New Yorker Übereinkommens über die Rechte des Kindes und gegen Art. 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
3. Dritter Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht
4. Vierter Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte

5. Fünfter Klagegrund: offensichtlicher Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts
6. Sechster Klagegrund: Verletzung des allgemeinen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit
7. Siebter Klagegrund: unverhältnismäßige Verletzung des Eigentumsrechts, der unternehmerischen Freiheit und des Rechts, einen Beruf auszuüben

Beschluss des Gerichts vom 28. März 2022 — El Corte Inglés/EUIPO — Rimex Trading (UNK UNIK)

(Rechtssache T-144/21) ⁽¹⁾

(2022/C 213/68)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 163 vom 3.5.2021.

